

# FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem 28. Juli 2021.

Je nach epidemiologischer Situation können lokal bestimmte zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. FREQUENTLY ASKED QUESTIONS 1

ALLGEMEINES.....	3
WIRTSCHAFT .....	5
ARBEIT .....	5
UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C).....	6
UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2B) .....	8
WANDERGEWERBE .....	8
HORECA:.....	9
TIERPFLEGE .....	11
WEITERE ANGABEN.....	11
GESUNDHEIT .....	13
KONTAMINATION UND SCHUTZ .....	13
VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDATEN .....	15
UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN .....	17
WEITERE ANGABEN .....	19
UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG .....	20
KINDERBETREUUNG .....	20
UNTERRICHTSWESEN .....	20
WEITERE ANGABEN .....	21
ÖFFENTLICHES LEBEN .....	22
SOZIALE KONTAKTE.....	22
VERKEHRSMITTEL .....	23
Tourismus .....	24
AKTIVITÄTEN IN EINEM ORGANISIERTEN RAHMEN.....	25
SPORTTRAININGS UND SPORTWETTKÄMPFE (TEILNEHMER) .....	25
KULTUR UND FREIZEIT.....	26

<b>ORGANISATION VON SPORTWETTKÄMPFEN, SPORTTRAININGS, VERANSTALTUNGEN, KULTURELLEN UND ANDEREN DARBIETUNGEN ODER KONGRESSEN MIT PUBLIKUM .....</b>	<b>27</b>
<b>KUNDGEBUNGEN .....</b>	<b>31</b>
<b>EMPFÄNGE UND BANKETTE.....</b>	<b>31</b>
<b>In Horeca-Betrieben .....</b>	<b>32</b>
<b>In einem Empfangssaal .....</b>	<b>32</b>
<b>JUGEND .....</b>	<b>33</b>
<b>GEMEINDEDIENSTE, KULTE UND FEIERLICHKEITEN .....</b>	<b>33</b>
<b>Drinnen .....</b>	<b>33</b>
<b>Im Freien.....</b>	<b>34</b>
<b>ZUSAMMENFASSENDE TABELLE .....</b>	<b>36</b>
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN .....</b>	<b>40</b>
<b>INTERNATIONAL.....</b>	<b>41</b>
<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>41</b>
<b>SIND REISEN ERLAUBT? .....</b>	<b>41</b>
<b>Reisen nach und von Belgien aus.....</b>	<b>41</b>
<b>WELCHE MAßNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN? .....</b>	<b>47</b>
<b>6. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen? .....</b>	<b>54</b>
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN .....</b>	<b>64</b>

## ALLGEMEINES

Der Konzertierungsausschuss vom 19. Juli 2021 hat beschlossen, die Umsetzung des "Sommerplans" beizubehalten, allerdings mit einigen Änderungen, unter anderem weil die ansteckendere Delta-Variante nun auch in unserem Land vorherrscht. Diese Maßnahmen treten schrittweise in Kraft.

Die Einhaltung der sechs goldenen Regeln bleibt nach wie vor zentral. Zur Erinnerung: Diese sechs goldenen Regeln sind:

1. Die grundlegenden Hygienemaßnahmen (z. B. Händewaschen, Niesen in die Armbeuge usw.) bleiben unerlässlich.
2. Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
3. Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
4. Der Sicherheitsabstand von 1,5 m ist die Norm, außer in den ausdrücklich im Ministeriellen Erlass vorgesehenen Fällen. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, muss grundsätzlich eine Maske getragen werden.
5. Es wird dringend empfohlen, dass jeder seine engen Kontakte einschränkt. Unter "engen Kontakten" versteht man Kontakte, die länger als 15 Minuten dauern, bei weniger als 1,5 m Abstand und ohne Maske.
6. Die Anzahl der an bestimmten Aktivitäten teilnehmenden Personen muss begrenzt bleiben (gemäß den Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses).

Um den Sommer in aller Sicherheit zu genießen, ist es außerdem ratsam, die "zehn Tipps" anzuwenden, um weiterhin Vorsicht bei sozialen Kontakten zu wahren:

- Lassen Sie sich impfen.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Sind Sie krank? Haben Sie Symptome? Bleiben Sie zu Hause und kontaktieren Sie Ihren Hausarzt.
- Machen Sie einen Selbsttest.
- Bevorzugen Sie Aktivitäten im Freien.
- Klein, aber fein. Gruppen von fünf Personen sind sicherer als Gruppen von 50.
- Sind alle Personen in der Gruppe geimpft? Dann brauchen Sie keine Maske zu tragen.
- Achten Sie auf eine gute Belüftung von Innenräumen und lüften Sie regelmäßig.
- Halten Sie noch Abstand.
- Auch auf Reisen sollten Sie vorsichtig sein.

### 1. Was bedeutet die Auslösung einer föderalen Phase für die lokalen Behörden?

Die föderale Phase bedeutet, dass die Gouverneure und Bürgermeister die beschlossenen allgemeinen Maßnahmen anwenden müssen.

Im Ministeriellen Erlass wird es jedoch zuständigen lokalen Behörden erlaubt, zusätzliche Maßnahmen, die die Gesundheitslage erforderlich macht, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zu ergreifen:

1. Beschließen die zuständigen lokalen Behörden, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, tun sie dies in Absprache mit den zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete. Der Bürgermeister berät sich diesbezüglich mit dem Gouverneur.

2. Wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden föderierten Teilgebietes von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt:
  - muss der Bürgermeister oder Gouverneur zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die die Situation erforderlich macht,
  - setzt der Bürgermeister den Gouverneur und die zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete unverzüglich von den auf kommunaler Ebene ergriffenen zusätzlichen Maßnahmen in Kenntnis.
  - Wenn beabsichtigte Maßnahmen Auswirkungen auf föderale Mittel oder auf angrenzende Gemeinden oder nationaler Ebene haben, ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die lokale Noteinsatzplanung eine Konzertierung erforderlich.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich. Die Gemeindebehörde gewährleistet eine korrekte Kommunikation sowohl für die Einwohner als auch für die Besucher. Den Bürgern wird also empfohlen, die Kommunikationskanäle der Gemeinde, in der sie wohnen (oder in die sie sich begeben wollen) einzusehen, um eventuelle spezifische Anwendungsmaßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Minister des Innern erteilt die Anweisungen in Bezug auf die Koordinierung.

## **2. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?**

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein weiteres Anwachsen der Epidemie und die weitere Verschärfung der Maßnahmen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im Ministeriellen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Die lokalen Behörden bleiben gemäß Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes für die öffentliche Ordnung zuständig. Sie dürfen allerdings keine Maßnahmen ergreifen, die Maßnahmen zuwiderlaufen, die auf höherer Ebene getroffen worden sind, oder dem Geist dieser Maßnahmen widersprechen.

Die Polizeidienste führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

## **3. Dürfen Protokolle oder Leitfäden von der Höchstanzahl der bei einer Aktivität zugelassenen Personen abweichen?**

Nein, Bestimmungen eines Protokolls oder Leitfadens, die weniger streng sind als die im Ministeriellen Erlass festgelegten Regeln, werden nicht angewandt.

Dennoch kann der Minister des Innern nach mit Gründen versehener Stellungnahme der zuständigen Minister, der betreffenden lokalen Behörden und des föderalen Ministers der Volksgesundheit die Erlaubnis erteilen, für Test- und Pilotprojekte von den Vorschriften des Ministeriellen Erlasses abzuweichen. Die Organisation von Test- und Pilotprojekten erfolgt gemäß dem von den zuständigen Ministern und dem föderalen Minister der Volksgesundheit zu erstellenden Protokoll, das einen Rahmen, einen Zeitplan und einen Ablaufplan für die Organisation von Test- und Pilotprojekten sowohl für drinnen als auch für draußen vorsieht, gemäß den im Konzertierungsausschusses getroffenen Vereinbarungen in dieser Angelegenheit.

## WIRTSCHAFT

Um physische Kontakte möglichst einzuschränken, müssen große Menschenmengen auf öffentlicher Straße und in öffentlichen Verkehrsmitteln vermieden werden. Deshalb ist die Arbeit im Homeoffice dringend empfohlen.

### ARBEIT

#### Grundsätzlich gilt Folgendes:

- Homeoffice wird dringend empfohlen für alle Unternehmen, Vereinigungen und Dienste gleich welcher Größe, und zwar für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet. Homeoffice erfolgt in Übereinstimmung mit den bestehenden kollektiven Arbeitsabkommen und Vereinbarungen.
- In § 1 erwähnte Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Einhaltung der Regeln des Social Distancing und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten.
- Bei diesen geeigneten Präventionsmaßnahmen handelt es sich um Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften materieller, technischer und/oder organisatorischer Art, wie sie im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" definiert sind, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung ([https://emploi.belgique.be/sites/default/files/content/news/Guidegenerique\\_light.pdf](https://emploi.belgique.be/sites/default/files/content/news/Guidegenerique_light.pdf)) zur Verfügung gestellt wird, ergänzt durch Leitlinien auf sektorieller Ebene und/oder auf Ebene des Unternehmens, und/oder andere geeignete Maßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.
- Diese geeigneten Präventionsmaßnahmen werden auf Ebene der in § 1 erwähnten Unternehmen, Vereinigungen oder Dienste ausgearbeitet und unter Einhaltung der geltenden Regeln der sozialen Konzertierung und in Absprache mit den Diensten für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz beschlossen.
- Diese Unternehmen, Vereinigungen und Dienste informieren die Personen, die sie beschäftigen, rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung. Sie informieren auch Dritte rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
- Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte sind verpflichtet, die im Unternehmen, in der Vereinigung beziehungsweise im Dienst geltenden Präventionsmaßnahmen anzuwenden.

**Personen**, die sich an einer Arbeitsstätte befinden, müssen die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 einhalten.

An den Arbeitsstätten können die Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsärzte und alle Dienste und Einrichtungen, die mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind, die betreffenden Personen auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass sie die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen einhalten.

Die Verpflichtungen im Rahmen von zeitweiliger Arbeit nicht in Belgien ansässiger **Lohnempfänger und Selbständiger werden im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 über die Verarbeitung von Daten**

im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem Covid Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben ([Titel IX, Art. 28 - 30](#)), geregelt.

## **UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C)**

Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, üben ihre Tätigkeiten gemäß dem geltenden Protokoll aus.

Ein Leitfaden für die Wiedereröffnung der Geschäfte gilt für alle in vorliegendem Kapitel behandelten Geschäfte und wird auf der Website des FÖD Wirtschaft veröffentlicht (<https://economie.fgov.be/de/themen/unternehmen/coronavirus-zugelassene/coronavirus-tipps-fuer-den>). Nach Möglichkeit werden Links zu den sektoriellen Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.

In jedem Fall halten Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die elf (**ab dem 30. Juli 2021 sind es nur noch acht**) allgemeinen im Ministeriellen Erlass vorgesehenen Mindestregeln ein:

1. Unternehmen oder Vereinigungen informieren Verbraucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. **Die folgenden drei Verpflichtungen (a, b, c) werden ab dem 30. Juli 2021 nicht mehr gelten:**
  - a. Pro 10 m<sup>2</sup> öffentlich zugängliche Fläche ist ein Verbraucher erlaubt.
  - b. Beträgt die öffentlich zugängliche Fläche weniger als 40 m<sup>2</sup>, dürfen vier Verbraucher empfangen werden.
  - c. Beträgt die öffentlich zugängliche Fläche mehr als 400 m<sup>2</sup>, muss eine angemessene Zugangskontrolle vorgesehen werden. Weitere Informationen finden Sie in der spezifischen Frage zu Zugangskontrollen.
3. In öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen oder Vereinigungen ist das Bedecken von Mund und Nase mit einer Maske Pflicht, und wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können, wird zudem auch anderes individuelles Schutzmaterial sehr empfohlen (z. B. ein Gesichtsschutzschirm).
4. Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.
5. Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
6. Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
7. Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung.
8. Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.
9. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.

Unternehmen halten sich ebenfalls an die Bestimmungen, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" vorgesehen sind. Die Arbeitgeber informieren die

Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

### Einkaufszentren

In Einkaufszentren gelten für den Empfang von Kunden mindestens folgende spezifische Modalitäten:

- Die **oben beschriebenen** Mindestregeln.
- Das Einkaufszentrum stellt Mitarbeitern und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
- Das Einkaufszentrum erleichtert das Halten eines Abstands von 1,5 m durch Bodenmarkierung und/oder Beschilderung.

**Die folgenden zwei Verpflichtungen werden ab dem 30. Juli 2021 nicht mehr gelten:**

- Pro 10 m<sup>2</sup> ist ein Besucher erlaubt.
- Eine angemessene Zugangskontrolle ist vorgesehen. Weitere Informationen finden Sie in der spezifischen Frage zu Zugangskontrollen.

### Tragen einer Schutzmaske:

In Geschäftsstraßen, Geschäften und Einkaufszentren und an belebten privaten oder öffentlichen Orten ist jede Person (Kunden, Angestellte, Arbeitgeber, ...) ab dem Alter von 13 Jahren verpflichtet, eine Schutzmaske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen; wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, kann ein Gesichtsschutzschirm getragen werden.

Bürgermeister sind damit beauftragt, Geschäftsstraßen und belebte private oder öffentliche Orte in ihrer Gemeinde zu bestimmen. Diese Orte sind durch einen Anschlag gekennzeichnet mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen die Verpflichtung gilt, eine Maske zu tragen.

### Lokale Behörden:

Die lokalen Behörden organisieren den Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß dem ministeriellen Schreiben des Ministers des Innern vom 29. November 2020 über die Kontrolle des öffentlichen Raums bei der Wiedereröffnung von Geschäften und Einkaufszentren, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

Ist die zuständige lokale Behörde der Auffassung, dass die oben erwähnten Anforderungen nicht erfüllt werden können, so muss sie die Wiedereröffnung oder Öffnung der nicht wesentlichen Unternehmen und Vereinigungen in ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil davon verschieben oder aussetzen.

#### **1. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf alkoholischer Getränke?**

Es gibt keine Beschränkungen mehr für den Verkauf alkoholischer Getränke.

#### **2. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf Nightshops?**

Unter Nightshop versteht man eine Niederlassungseinheit, deren Nettohandelsfläche 150 m<sup>2</sup> nicht überschreitet, die keine anderen Tätigkeiten als den Verkauf von Lebensmitteln und Haushaltswaren ausübt und die ständig und sichtbar die Aufschrift "Nightshop" trägt.

Nightshops dürfen ab der normalen Öffnungszeit bis 1 Uhr geöffnet bleiben.

Tankstellen und angrenzende Geschäfte werden nicht als Nightshops betrachtet und müssen daher nicht um 1 Uhr schließen.

### **3. Sind Handelsmessen und -ausstellungen erlaubt?**

Handelsmessen und -ausstellungen sind erlaubt, wobei die elf oben beschriebenen Mindestregeln umzusetzen sind und das geltende Protokoll einzuhalten ist.

## **UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2B)**

Die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Gewerbetreibenden bleibt unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing und gemäß den geeigneten Präventionsmaßnahmen innerhalb des Unternehmens möglich.

## **WANDERGEWERBE**

Märkte, einschließlich Jahrmärkte, Straßenverkäufe, Floh- und Trödelmärkte, und Kirmessen können unabhängig davon, ob sie gewerbsmäßig organisiert werden oder nicht, nur nach Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden stattfinden.

Auf allen von den lokalen Behörden erlaubten Märkten und Kirmessen müssen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um alle Personen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Besuchergruppen. Geeignete Präventionsmaßnahmen werden rechtzeitig ergriffen, wie im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird, empfohlen.

Märkte und Kirmessen müssen auf jeden Fall folgende Bedingungen erfüllen:

1. Händler, Schausteller, ihre Mitarbeiter und ihre Kunden müssen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff in folgenden Situationen tragen:
  - a. wenn die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann,
  - b. wenn diese Verpflichtung von den zuständigen lokalen Behörden bestimmt und durch einen Anschlag mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen sie gilt, gekennzeichnet ist,
  - c. in jedem Fall auf Märkten, einschließlich Jahrmärkte, Straßenverkäufe und Flohmärkte, und Kirmessen mit mehr als 5.000 Personen gleichzeitig.
2. Händler und Schausteller stellen ihren Mitarbeitern und ihren Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Händler und Schausteller dürfen nur Speisen oder Getränke unter Einhaltung der Horeca-Regeln anbieten (z. B. höchstens acht Personen pro Tisch, nur Sitzplätze usw.).
4. Bei einer Besucherzahl von mehr als 5.000 Personen gleichzeitig auf Märkten, Straßenverkäufen, Jahrmärkten, Trödelmärkten, Flohmärkten oder Kirmessen wird ein Einbahnverkehrsplan mit getrennten Ein- und Ausgängen des Marktes oder der Kirmes erstellt.
5. Schausteller sorgen dafür, dass innerhalb jedes Fahrgeschäfts die geltenden Regeln des Social Distancing zwischen den Besuchern oder den erlaubten Gruppen eingehalten werden.

- Bei jedem Fahrgeschäft oder Stand wird anhand von Plakaten auf die geltenden Regeln in Bezug auf Gesundheitsmaßnahmen wie das Desinfizieren der Hände vor dem Fahrgeschäft, das Tragen der Maske und das Social Distancing hingewiesen.

Besucher dürfen in Gruppen von höchstens acht Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen, empfangen werden. Gruppen von mehr als acht Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt.

#### **4. Dürfen Food Trucks Essen und Getränke anbieten?**

Ja, Take-away ist bis 1 Uhr erlaubt. Sowohl Food Trucks als auch Horeca-Betriebe müssen auch immer Maßnahmen zur Kontrolle der Menschenmengen und zur Handhabung der Warteschlangen vorsehen.

Vorbehaltlich der Erlaubnis der lokalen Behörden dürfen Food Trucks ebenfalls offene Terrassen im öffentlichen Raum aufstellen. In diesem Fall müssen sie die für die offenen Terrassen von Horeca-Betrieben vorgesehenen Modalitäten einhalten, die im Abschnitt "Horeca" dieser FAQ aufgeführt sind.

Für Foodtrucks, die auf Märkten stehen, sind Take-away und der Verzehr vor Ort erlaubt. Der Verzehr vor Ort ist möglich, sofern die Horeca-Regeln eingehalten werden.

#### **HORECA:**

Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten dürfen Speisen und Getränke bis 1 Uhr zum Mitnehmen angeboten und geliefert werden.

Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten sind folgende Mindestregeln einzuhalten, unbeschadet der geltenden Protokolle und außer bei der Erbringung von Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers und bei Großereignissen:

- Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
- Betreiber organisieren sich so, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.
- Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
- Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischgesellschaften gewährleistet ist, außer auf offenen Terrassen, sofern die Tischgesellschaften durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt sind.
- Pro Tisch sind höchstens acht Personen erlaubt (Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen). Ein Haushalt darf sich einen Tisch teilen, unabhängig von der Größe dieses Haushalts.
- Nur Sitzplätze an Tischen sind erlaubt.
- Jede Person muss an ihrem Tisch sitzen bleiben, außer um sich am Büffet zu bedienen oder in Einpersonenbetrieben etwas an der Theke zu bestellen oder Kneipensport und Glücksspiele auszuüben.

- Mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich sind alle Kunden in Betrieben des Gaststättengewerbes verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, außer wenn sie an ihrem eigenen Tisch sitzen. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.
- Mitglieder des Personals müssen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff tragen.
- Büffets sind erlaubt.
- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt, mit Ausnahme von Einpersonenbetrieben.
- Die Öffnungszeiten sind von 5 bis 1 Uhr begrenzt.
- Wenn es sich um eine offene Terrasse handelt, muss mindestens eine Seite der Terrasse immer vollständig offen sein und eine ausreichende Lüftung ermöglichen.
- Außer im Fall einer offenen Terrasse darf der Geräuschpegel 80 Dezibel nicht überschreiten.

Außer im Fall einer offenen Terrasse ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO<sub>2</sub>) in Gast- und Schankstätten des Horeca-Sektors Pflicht und muss dieses Gerät an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein, und zwar in jedem separaten Raum des Betriebs, in dem Speisen und Getränke verzehrt werden. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO<sub>2</sub>. Zwischen 900 und 1 200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten. Ab 1 200 ppm muss der Betrieb bzw. der betreffende Teil des Betriebs sofort schließen.

Die oben erwähnten Regeln finden keine Anwendung auf Horeca-Tätigkeiten bei der Erbringung von Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers und bei Großereignissen, mit Ausnahme der Beschränkung der Öffnungszeiten.

Nähere Auskünfte finden Sie in den Horeca-Protokollen, verfügbar auf [info-coronavirus.be](https://www.info-coronavirus.be):

- [Maßnahmen für den Horeca-Sektor](#)
- [Horeca-Protokoll für den Außenbereich](#)

Darüber hinaus bleibt an öffentlich zugänglichen Orten die kollektive Benutzung von Wasserpfeifen verboten. Die individuelle Benutzung mit einem individuellen Mundstück ist erlaubt.

## 5. Sind Büffets erlaubt?

Ja, sie sind erlaubt. Bei einem Büffet mit Selbstbedienung muss auf die Handhygiene geachtet werden (die Kunden desinfizieren sich die Hände, bevor sie sich bedienen). Das Tragen einer Maske ist Pflicht, wenn der Kunde aufsteht, zudem ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Personen am Büffet sind und die Abstände zwischen den Kunden, die am Buffet anstehen, eingehalten werden. Dasselbe gilt, wenn sich Kunden zu Getränke-/Verkaufsautomaten, Kühlschränken usw. begeben.

## 6. Was ist mit dem Begriff der "offenen Terrasse" gemeint?

Unter offener Terrasse versteht man den Teil eines Betriebs des Hotel- und Gaststättengewerbes oder eines professionellen Traiteur- oder Cateringunternehmens, der sich außerhalb des geschlossenen Bereichs befindet, in dem die Frischluft frei zirkulieren kann, Sitzgelegenheiten vorhanden sind und Getränke und Speisen zum sofortigen Verzehr angeboten werden.

Um eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten, muss mindestens eine Seite der Terrasse immer vollständig offen bleiben. Die offene Seite darf nicht teilweise verschlossen sein, z.B. mit einem Wind- oder Sonnenschutz. Als offene Terrassen gelten ebenfalls Veranden mit geöffneten Schiebetüren, ummauerte Terrassen im Freien und unter freiem Himmel von Horeca-Betrieben, Strandbars usw. Es muss sich um einen Teil des Horeca-Betriebs handeln, der sich außerhalb des geschlossenen Bereichs des Betriebs befindet.

Terrassen von Horeca-Betrieben, die z.B. in einem Einkaufszentrum unterbracht sind, gelten dagegen nicht als offen, da sie keinen Zugang zur frischen Luft haben.

#### **7. Dürfen die Kantinen (und deren Terrassen) von Sportvereinen und Jugendclubs öffnen?**

Diese Betriebe und ihre Terrassen dürfen öffnen. Wenn sie gewerbsmäßig Horeca-Tätigkeiten ausüben, müssen sie die für den Horeca-Sektor geltenden Modalitäten einhalten.

#### **8. Sind Pop-up-Terrassen und Sommerbars erlaubt?**

Vorbehaltlich der Erlaubnis der Gemeindebehörde und unter der Voraussetzung, dass sie die Horeca-Regeln einhalten, dürfen sie im öffentlichen Raum organisiert werden.

#### **9. Sind Sportarten (Billard, Dart usw.) in einem Horeca-Betrieb erlaubt?**

Kneipensport und Glücksspiele sind erlaubt, sofern eine Schutzmaske getragen wird.

### **TIERPFLEGE**

Unternehmen oder Vereinigungen, die Tierpflege (tierärztliche Behandlung und Komfortpflege) und Tierunterbringungsdienste anbieten, dürfen ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der **oben beschriebenen** Mindestregeln und eventueller für sie geltenden Protokolle ausüben. Die Erbringung von Dienstleistungen am und im Haus ist wieder erlaubt.

### **WEITERE ANGABEN**

#### **Föderal:**

- **FÖD Wirtschaft:**

Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte:

- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-activites> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/coronavirus-toegelaten> (NL)
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les-reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/informatie-voor-ondernemingen/economische-verliezen-beperken/coronavirus-faqs-over> (NL)
- <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>

Leitfaden für die Öffnung des Horeca-Sektors:

- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-sichere-wiederaufnahme-gastst%C3%A4ttengewerbes.pdf>
- Horeca-Protokoll für den Außenbereich: [https://health-rack.s3-eu-west-1.amazonaws.com/assets/downloads/20210512\\_Veilig+in+de+horeca\\_Buitenprotocol\\_FR+\(PC\).pdf](https://health-rack.s3-eu-west-1.amazonaws.com/assets/downloads/20210512_Veilig+in+de+horeca_Buitenprotocol_FR+(PC).pdf)

- **FASNK:**

<http://www.afsca.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>

- **FÖD Finanzen:**

[https://finanzen.belgium.be/de/zoll\\_akzisen/corona-informationen-und-ma%C3%9fnahmen/faq-covid-19](https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%C3%9fnahmen/faq-covid-19)

- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**

- Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit: <https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>
- <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw. <https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

- **Landesamt für Arbeitsbeschaffung:**

<https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urlaube/faq#38918>

### **Flämische Region:**

- <https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0>  
<https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-ondernemen-en-werk>

### **Region Brüssel-Hauptstadt:**

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

### **Wallonische Region:**

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

## GESUNDHEIT

### **KONTAMINATION UND SCHUTZ**

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>.

#### **1. Was bedeutet "Maske oder Alternative aus Stoff"?**

Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden.

Stoffaccessoires wie Bandanas, Schals, Schlauchtücher ("Bufs") usw. können nicht mehr als Alternative zur Maske gelten.

#### **2. Welche Empfehlungen gelten in Bezug auf das Tragen einer Maske/von Handschuhen im öffentlichen Raum?**

Mit Ausnahme der Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich ist jeder verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, wenn die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann. Letztere Verpflichtung gilt jedoch nicht:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
- für Personen, die sich im Haus oder in einer Touristenunterkunft treffen, untereinander,
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits,
- für Personen untereinander, die einer Gruppe von höchstens acht Personen angehören, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen,
- bei Großereignissen,
- wenn dies aufgrund der Art der Tätigkeit nicht möglich ist.

Im Rahmen von organisierten Aktivitäten müssen Begleitpersonen und Teilnehmer ab 13 Jahren einen Abstand von 1,5 m untereinander so gut wie möglich einhalten.

Außerdem ist das Tragen einer Maske an bestimmten Orten unabhängig von der Anzahl Besucher in jedem Fall Pflicht:

- in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
- in Einrichtungen und an Orten, wo Horeca-Tätigkeiten erlaubt sind, sowohl für Kunden als auch für das Personal, außer wenn sie essen, trinken oder am Tisch sitzen,
- in Geschäften und Einkaufszentren,

- in Geschäftsstraßen, auf Märkten, auf Kirmessen und an belebten privaten oder öffentlichen Orten, die die zuständige lokale Behörde bestimmt und die durch entsprechenden Anschlag mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen diese Verpflichtung gilt, gekennzeichnet sind,
- auf Märkten, einschließlich Jahrmärkten, Straßenverkäufen, Floh- und Trödelmärkten, und Kirmessen mit mehr als 5 000 Personen gleichzeitig,
- in Konferenz- und Hörsälen, Gebetshäusern und Einkehrorten, Bibliotheken, Ludotheken, Mediatheken und Museen,
- in Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
- bei Fortbewegungen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Justizgebäude und bei jeder Fortbewegung in Sitzungssälen und in den anderen Fällen gemäß den vom Kammerpräsidenten vorgegebenen Richtlinien,
- bei Veranstaltungen, kulturellen und anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen. Finden sie im Freien statt und muss das Publikum sitzen bleiben, kann die Maske abgenommen werden, solange die Person sitzt,
- bei Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen,
- in für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen der Bereiche Kultur, Feiern, Sport, Freizeit und Veranstaltungen,
- bei Kundgebungen.

Die Maske oder eine andere Alternative aus Stoff kann gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden, und wenn das Tragen der Maske aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist.

Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ein ärztliches Attest bescheinigten Behinderung nicht in der Lage ist, eine Maske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Es ist zu betonen, dass das Tragen einer Maske ein zusätzlicher Schutz ist, der in keiner Weise von der Befolgung der **sechs goldenen Regeln für das individuelle Verhalten** befreit:

1. Beachten Sie die Hygienemaßnahmen.
2. Üben Sie vorzugsweise Ihre Aktivitäten im Freien aus.
3. Nehmen Sie Rücksicht auf anfällige Personen.
4. Halten Sie Abstand (1,5 m).
5. Begrenzen Sie Ihre engen Kontakte.
6. Beachten Sie die Regeln für Zusammenkünfte.

Weitere Informationen über Masken aus Stoff erhalten Sie auf: <https://www.info-coronavirus.be/de/mundschutz/>.

### **3. Gibt es für Gehörlose oder Schwerhörige spezielle Regeln zum Tragen der Maske?**

Ja, in diesem Fall kann der Gesprächspartner einer gehörlosen oder schwerhörigen Person seine Maske zeitweilig abnehmen, damit die Person von den Lippen ablesen kann. Dies ist aber nur für die Dauer, die für das Gespräch unbedingt notwendig ist, und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erlaubt.

### **4. Wer wird zurzeit getestet?**

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar:

<https://covid-19.sciensano.be/fr/procedures/home> / <https://covid-19.sciensano.be/nl/procedures/home>.

## 5. Welche Regeln gelten für die Quarantäne?

Es ist notwendig, für Tests und die Laboranalyse klare Prioritäten festzulegen, die der Volksgesundheit am ehesten dienen und die Epidemie eindämmen können. Diese Prioritäten sind von der Interministeriellen Konferenz Volksgesundheit vom 15. Januar 2021 festgelegt worden.

Alle asymptomatischen Hochrisikokontakte werden seit dem 23. November 2020 mittels PCR getestet.

Für die Isolierung und Quarantäne gelten folgende Regeln:

### 1. Dauer der Isolierung für Personen mit positivem PCR-Test:

- Ab dem 29. Januar 2021 gilt: Für Patienten, die Symptome aufweisen und deren PCR-Test positiv ist, die Isolierung frühestens 10 Tage nach Auftreten der Symptome UND wenn sie seit mindestens 3 Tagen ohne Fieber sind UND wenn sich die Atemwegssymptome verbessert haben, aufgehoben.
- Ab dem 29. Januar 2021 gilt: Für Personen, die keine Symptome aufweisen, aber deren PCR-Test positiv ist, beginnt die 10-tägige Isolierung ab dem Datum der Probenahme.

### 2. Die Dauer der Quarantäne für Hochrisikokontakte ist auf mindestens 10 Tage festgelegt. Diese Quarantänezeit beginnt zum Zeitpunkt des Hochrisikokontakts. Diese Quarantänezeit darf jedoch auf mindestens 7 Tage verkürzt werden, sofern ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests, der frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt durchgeführt worden ist, vorgelegt wird.

### 3. Quarantänezeit für Personen, die aus einer roten Zone oder einem Gebiet mit sehr hohem Risiko kommen: siehe Teil "International" dieser FAQ.

## VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS DATEN

### 6. Nutzt die Regierung meine persönlichen Telekommunikationsdaten für die Bekämpfung des Coronavirus?

Nein, die Regierung hat nur Zugang zu anonymen Daten. Auf der Grundlage dieser Daten führt sie Analysen durch, die zur Bekämpfung des Coronavirus beitragen. Die Regierung verarbeitet weder Adressen noch Telefonnummern oder Namen. Es wird gewährleistet, dass die Daten keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden können. In Bezug auf die verwendete Aggregation wird dem Bürger vollständige Anonymität zugesichert und wird seine Identität geschützt.

### 7. Zu welchen Zwecken werden die Telekommunikationsdaten verwendet?

Die Regierung verwendet anonymisierte und aggregierte Telekommunikationsdaten, um Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie zu unterstützen. Aus diesen Daten können zweckdienliche Feststellungen hervorgehen, wie beispielsweise: Hat die Mobilität der Belgier seit Ergreifung der Maßnahmen durch den Nationalen Sicherheitsrat abgenommen? In welchen geografischen Gebieten ist mehr Mobilität als in anderen zu verzeichnen?

### 8. Werden durch dieses Vorgehen alle meine Bewegungen überwacht?

Nein. Im Rahmen dieser Analysen werden keine neuen Daten erfasst. Die Daten verlassen die Geschäftsräume der Telekommunikationsanbieter nicht. Sie werden anonymisiert (das heißt, dass nicht ersichtlich ist, welche Einzelperson sich hinter welchem Datenpunkt befindet) und aggregiert (das heißt, dass keine Analyse des Verhaltens von Einzelpersonen erfolgt).

**9. Werden meine Daten aufbewahrt oder wiederverwendet?**

Nein, die im Rahmen dieses Projekts verwendeten Daten werden nur zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie verwendet. Nicht relevante Daten werden sofort und fortlaufend gelöscht. Am Ende der Gesundheitskrise werden alle Daten gelöscht, damit sie nie gestohlen oder gegen den Bürger verwendet werden können.

**10. Warum ist es zweckdienlich, Telekommunikationsdaten im Rahmen einer Epidemie des Typs COVID-19 zu verwenden?**

(Aggregierte und anonymisierte) Mobilfunkdaten sind im Rahmen der Bewältigung epidemiologischer Krisen bereits erfolgreich verwendet worden. Vergleichbare Technologien sind bereits bei der Ebola-Epidemie in Westafrika 2013-2015 eingesetzt worden.

Das COVID-19-Virus wird durch körperliche Nähe zwischen Personen übertragen. Somit kann die Verwendung von Bewegungsdaten der Bevölkerung den Gesundheitsbehörden entscheidende Informationen für die Bewältigung der Epidemie liefern.

**11. Können diese Daten gegen mich verwendet werden?**

Auf keinen Fall. Die verarbeiteten Daten sind völlig anonym und können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden. Die Analysen werden nur durchgeführt, um die politischen Entscheidungsträger und die Bevölkerung zu informieren. Die Daten werden in keinem Fall zu Strafverfolgungszwecken gegen Einzelpersonen verwendet.

**12. Gibt es ähnliche Initiativen in anderen europäischen Ländern?**

Ja, Behörden und Mobilfunkanbieter anderer europäischer Länder und die Europäische Kommission arbeiten an der Umsetzung ähnlicher Initiativen. Die belgische Regierung steht in Kontakt mit einigen von ihnen, um Fachwissen auszutauschen und nach Möglichkeit ebenfalls grenzüberschreitende Bewegungen messen zu können.

**13. Steht dieses Vorgehen im Einklang mit den nationalen und europäischen Vorschriften im Bereich des Schutzes des Privatlebens?**

Absolut. Anders als in anderen Regionen der Welt wird in Belgien besonders auf die genaue Einhaltung der Regeln in Bezug auf den Schutz des Privatlebens geachtet. Die Regierung handelt nach dem "Privacy-First"-Grundsatz. Sie achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Datenschutzexperten und eine Ethik-Kommission werden in die Datenanalyse eingebunden. Das Vorgehen und die Arbeitsmethoden sind von der Datenschutzbehörde gebilligt worden.

**14. Wer analysiert und verwendet diese Daten?**

Die Regierung entscheidet, welche Analysen anhand der anonymisierten und aggregierten Daten vorgenommen werden und zu welchem Zweck sie verwendet werden, und zwar in enger Absprache mit der Datenschutzbehörde. Die Telekommunikationsanbieter übermitteln nur anonymisierte und aggregierte Daten an Sciensano, das der Regierung die angeforderten Analysen übermittelt.

**15. Habe ich die Möglichkeit, meine Standortdaten im Rahmen des Projekts "Daten gegen Corona" nicht zur Verfügung zu stellen?**

Nein, Ihre Standortdaten werden nicht individuell übermittelt. Die Regierung erhält nur eine Übersicht anonymisierter und aggregierter Daten. Sie können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden und sind vollständig anonym. Diese Datenübertragung entspricht der Stellungnahme der Datenschutzbehörde.

## **UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN**

### **16. Sind Tätigkeiten erlaubt, die eine physische Anwesenheit erfordern und sich an Menschen mit besonderem Pflege- und Unterstützungsbedarf richten?**

Ja, berufliche Tätigkeiten, die eine physische Anwesenheit erfordern und sich an Menschen mit besonderem Pflege- und Unterstützungsbedarf richten, die von anerkannten Einrichtungen im Rahmen der primären, präventiven oder geistigen Gesundheitspflege, der Pflege von älteren Menschen und der häuslichen Hilfe organisiert werden, sind sowohl drinnen als auch im Freien erlaubt.

Dazu gehören z.B. Familientherapiesitzungen mit allen Haushaltsmitgliedern, Gruppentherapiesitzungen, angeleitete Selbsthilfegruppenaktivitäten, Gruppensitzungen im Rahmen der Schwangerschaftsbegleitung, Gruppensitzungen im Rahmen der Raucherentwöhnung usw.

### **17. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?**

Besuchen Sie für die neuesten Besuchsmodalitäten die Website der zuständigen Behörden:

Wallonische Region: <https://www.wallonie.be/fr/maisons-de-repos>

Flandern: <https://www.zorg-en-gezondheid.be/corona-richtlijnen-voor-zorgprofessionals>

Region Brüssel-Hauptstadt: [https://coronavirus.brussels/wp-content/uploads/2020/03/FAQ\\_Re%CC%81sidentiel\\_DEF-1.pdf](https://coronavirus.brussels/wp-content/uploads/2020/03/FAQ_Re%CC%81sidentiel_DEF-1.pdf)

### **18. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?**

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Websites.

#### **Für Niederländischsprachige:**

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar: [www.tele-onthaal.be](http://www.tele-onthaal.be), [www.awel.be](http://www.awel.be), [www.1712.be](http://www.1712.be), [www.caw.be](http://www.caw.be), [www.jac.be](http://www.jac.be), [www.zelfmoord1813.be](http://www.zelfmoord1813.be), [www.nupraatikerover.be](http://www.nupraatikerover.be), für elterliche Erschöpfung: 078 15 00 10.

#### **Für Deutschsprachige:**

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:
  - Prisma ASBL (Frauzentrum): 087 554 077
  - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108
3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)  
Eupen: 087 140180  
Sankt Vith: 080 650065

**Für Französischsprachige:**

Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung)	0800 32 123	
Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt)	0800 30 030	Ecouteviolencesconjugales.be
Comportements violents (gewalttätiges Verhalten)	Praxis	Asblpraxis.be
Télé-Accueil (Telefonhilfe)	107	
SOS Parents (Unterstützung von Eltern)	0471 414 333	
Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern)	103	
SOS Viol (bei Vergewaltigung)	0800 98 100	
SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel)		<a href="https://www.one.be/public/detail/categories/maltraitance/">https://www.one.be/public/detail/categories/maltraitance/</a>

## **WEITERE ANGABEN**

### **Föderal:**

- **Sciensano:**  
<https://covid-19.sciensano.be/de>
- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**  
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0> (FR) bzw. <https://www.gbs-vbs.org/index.php?id=1&L=1> (NL)
- **FASNK:**  
<http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**  
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.  
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

### **Flämische Gemeinschaft:**

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>
- [www.tele-onthaal.be](http://www.tele-onthaal.be)
- [www.awel.be](http://www.awel.be)
- [www.1712.be](http://www.1712.be)
- [www.caw.be](http://www.caw.be)
- [www.jac.be](http://www.jac.be)
- [www.zelfmoord1813.be](http://www.zelfmoord1813.be)
- [www.nupraatikerover.be](http://www.nupraatikerover.be)

### **Föderation Wallonie-Brüssel:**

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>
- [www.asblpraxis.be](http://www.asblpraxis.be)
- <https://www.one.be/public/1-3-ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

## UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG

### **KINDERBETREUUNG**

#### **1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?**

Diese Einrichtungen sind geöffnet.

Informationen zu der Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel:

<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>

<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: [www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus](http://www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus)

### **UNTERRICHTSWESEN**

Informationen in Bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens sind auf den Websites der zuständigen Behörden verfügbar:

Föderation Wallonie-Brüssel: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>

Flandern: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>

Deutschsprachige Gemeinschaft: [www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus](http://www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus)

#### **2. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?**

Sie finden die Regeln in Bezug auf die Quarantäne in der weiter oben erwähnten Frage "*Welche Regeln gelten für die Quarantäne?*" im Teil "Gesundheit".

## **WEITERE ANGABEN**

### **Zur Kinderbetreuung:**

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**  
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**  
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>  
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**  
[www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus](http://www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus)

### **Zum Unterrichtswesen:**

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
  - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
  - Hochschulunterricht: [http://enseignement.be/index.php?page=26823&do\\_id=8060](http://enseignement.be/index.php?page=26823&do_id=8060)
  - Weiterbildungsunterricht: [http://enseignement.be/index.php?page=26823&do\\_id=8061](http://enseignement.be/index.php?page=26823&do_id=8061)
- **Flämische Gemeinschaft:**
  - Allgemein:
    - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>
    - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
    - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
  - Hochschulunterricht:  
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-universiteiten>  
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-hogeschole>
  - Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>
  - Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
  - Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
  - [www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus](http://www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus)
- [http://www.ostbelgienbildung.be/PortalData/21/Resources/downloads/coronavirus/20200430\\_FAQ\\_Covid19\\_Bildung\\_und\\_Kinderbetreuung.pdf](http://www.ostbelgienbildung.be/PortalData/21/Resources/downloads/coronavirus/20200430_FAQ_Covid19_Bildung_und_Kinderbetreuung.pdf)

## ÖFFENTLICHES LEBEN

Alle Einrichtungen im kulturellen, festlichen und sportlichen Bereich sowie im Freizeit- und Veranstaltungsbereich sind geöffnet, mit Ausnahme der Diskotheken und Tanzlokale. Letztere bleiben derzeit noch geschlossen, außer für die Organisation von Aktivitäten, die erlaubt sind.

Die vorerwähnten Einrichtungen, die geöffnet sind, müssen die folgenden neun Mindestregeln und die geltenden Protokolle einhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Zwischen jeder Besuchergruppe wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
3. In öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen oder Vereinigungen ist das Bedecken von Mund und Nase mit einer Maske Pflicht, und wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können, wird zudem auch anderes individuelles Schutzmaterial (z.B. einen Gesichtsschutzschirm) sehr empfohlen.
4. Die Einrichtungen organisieren sich so, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.
5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
6. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
7. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
8. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.
9. Die Öffnungszeiten sind von 5.00 bis 1.00 Uhr begrenzt.

Besucher dieser Einrichtungen dürfen in Gruppen von höchstens **acht** Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren nicht einbegriffen, empfangen werden, sofern dies aufgrund der Art der Aktivität nicht unmöglich ist. Gruppen von mehr als acht Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt. Während ein und derselben Aktivität dürfen diese Gruppen ihre Zusammensetzung nicht ändern.

In Fitnesszentren ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO<sub>2</sub>) Pflicht und muss dieses Gerät an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO<sub>2</sub>. Zwischen 900 und 1 200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten. Bei mehr als 1 200 ppm muss das Fitnesscenter sofort geschlossen werden.

In geschlossenen Gemeinschaftsbereichen der übrigen Einrichtungen des Sportsektors und in geschlossenen Bereichen der Einrichtungen des Veranstaltungssektors ist ab dem 1. September ebenfalls die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO<sub>2</sub>) vorgeschrieben, das an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein muss. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO<sub>2</sub>. Bei mehr als 900 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten.

## SOZIALE KONTAKTE

Jeder Haushalt darf höchstens acht Personen gleichzeitig in den Innenräumen seiner Wohnung oder einer kleinen Touristenunterkunft empfangen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen.

Abgesehen von den im Ministeriellen Erlass vorgesehenen Ausnahmen (Veranstaltungen, Sporttrainings, Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, ...) ist die Zahl der Anwesenden nicht mehr begrenzt. Sofern die Art der Aktivität dies nicht unmöglich macht (z.B. beim Fußballtraining, bei bestimmten Jugend- oder Kulturaktivitäten, ...), werden im Rahmen der Aktivitäten Gruppen von höchstens acht Personen gebildet, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen. Während ein und derselben Aktivität dürfen diese Gruppen ihre Zusammensetzung nicht ändern. Gruppen von mehr als acht Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt.

Um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, ist es wichtig, bei allen sozialen Kontakten die 6 goldenen Regeln zu beachten.

Die Maßnahmen des Social Distancing gelten weiterhin, außer:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
- für Personen, die sich im Haus oder in einer Touristenunterkunft treffen. Dennoch wird die Einhaltung der Präventionsmaßnahmen wie Abstand halten, eine Maske tragen, Handhygiene und Lüften durch Öffnen von Fenstern und Türen weiterhin dringend empfohlen,
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits,
- für Personen, die zu einer Gruppe gehören, die im Rahmen der genehmigten Aktivitäten gebildet wird, untereinander,
- wenn dies aufgrund der Art der Tätigkeit nicht möglich ist,
- während Großereignissen.

Im Rahmen von organisierten Aktivitäten müssen Begleitpersonen und Teilnehmer ab 13 Jahren einen Abstand von 1,5 m untereinander so gut wie möglich einhalten.

## **VERKEHRSMITTEL**

### **1. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?**

Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel, mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, sind verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken. Dies gilt ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften ist nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt. Diese Ausnahme gilt auch und unter denselben Voraussetzungen für das Fahrpersonal organisierter gemeinschaftlicher Beförderungsmittel (z.B. Schulbusse).

Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihren Websites.

Zudem ergreift die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen in Zusammenarbeit mit der betreffenden lokalen Behörde und der Polizei die erforderlichen Maßnahmen, um die maximale Einhaltung der Präventionsmaßnahmen in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen oder an Haltestellen, in Zügen oder in jedem anderen von ihr organisierten Verkehrsmittel zu gewährleisten.

## **2. Darf Personenbeförderung mit privaten Bussen und Reisebussen organisiert werden?**

Ja, Busse und Reisebusse dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen durch Fahrgäste und Beförderungsunternehmen für die Personenbeförderung eingesetzt werden.

Fahrgäste, mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, müssen Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff bedecken und wenn möglich einen Abstand von 1,5 m einhalten. Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

## **3. Was ist mit Taxis (und anderen "On-Demand"-Beförderungsdiensten)?**

Taxis dürfen weiter Kunden befördern unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt vom Fahrzeugtyp ab.

Personen, die die Maßnahmen des Social Distancing untereinander nicht einhalten müssen, dürfen sich ein Taxi teilen. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske Pflicht.

## **4. Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Fahrgemeinschaften ergriffen? Wie viele Personen dürfen in ein Privatfahrzeug steigen?**

Wie bei Taxis muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt vom Fahrzeugtyp ab. Personen, die die Maßnahmen des Social Distancing untereinander nicht einhalten müssen, dürfen sich ein Fahrzeug teilen. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske Pflicht.

## **Tourismus**

Von Auslandsreisen zu rekreativen und touristischen Zwecken wird dringendst abgeraten. Die Einzelheiten zu dieser Maßnahme werden im Teil "International" behandelt.

Alle Arten von Unterkünften (Feriendörfer und Campings, Hotels, Aparthotels, Ferienhäuser, B&Bs), einschließlich ihrer Bars und Restaurants und anderer Gemeinschaftseinrichtungen (Schwimmbad, Wellnesszentren, Whirlpool usw.) sind geöffnet, sofern die geltenden Maßnahmen und Protokolle eingehalten werden.

Das bedeutet, dass jeder Haushalt eine Wohneinheit untereinander oder mit höchstens acht Personen gleichzeitig mieten darf, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen. Dies gilt nur für kleine touristische Unterkünfte, die höchstens 15 Personen beherbergen können.

## **AKTIVITÄTEN IN EINEM ORGANISIERTEN RAHMEN**

Aktivitäten in einem organisierten Rahmen sind Aktivitäten, die von einer Organisation, insbesondere einem Verein oder einer Vereinigung, organisiert werden und die in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson stattfinden.

Für alle Aktivitäten im Kultur-, Freizeit-, Sport- und Jugendbereich, die in einem organisierten Rahmen stattfinden, müssen folgende Maßnahmen und das geltende Protokoll eingehalten werden:

- Sie sind erlaubt für eine oder mehrere Gruppen mit folgender Höchstanzahl Personen (Betreuer nicht inbegriffen):
  - 100 Personen bis zum 29. Juli,
  - 200 Personen ab dem 30. Juli.
- Sie müssen immer in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson stattfinden.
- Sie können mit Übernachtung stattfinden.
- Die Teilnehmer müssen in einer selben Gruppe zusammenbleiben und dürfen nicht mit Personen aus anderen Gruppen zusammenkommen.
- Teilnehmer bis 17 Jahre einschließlich dürfen von einem oder mehreren Mitgliedern desselben Haushalts begleitet werden.

Begleitpersonen und Teilnehmer ab 13 Jahren halten den Abstand von 1,5 m zueinander so gut wie möglich ein.

Die oben erwähnten Maßnahmen gelten nicht für pädagogische Aktivitäten im Rahmen des Pflichtunterrichts, wie beispielsweise die außerschulische Betreuung bzw. die Betreuung vor und nach der Schule, die Hausaufgabenbetreuung, die Jugendhilfe oder andere Arten spezifischer Aktivitäten für schutzbedürftige Kinder oder Kinder mit Lernschwierigkeiten. Diese Aktivitäten müssen immer gemäß den geltenden Protokollen und anderen Präventionsmaßnahmen organisiert werden.

Speziell für den Jugendsektor können die geltenden Protokolle über folgende Links eingesehen werden:

- In der Föderation Wallonie-Brüssel:
  - [Protocole-ete2021-residentiel-ATL.pdf \(one.be\)](#)
  - [Microsoft Word - 21.06.14 Protocole ATL non residentiel](#)
- Flandern:  
<https://www.vlaanderen.be/cjm/nl/vragen-en-maatregelen-jeugd> (In Anwendung des Protokolls "Jugend" bestehen spezifischere Richtlinien, die über folgenden Link eingesehen werden können:  
<https://ambrassade.be/nl/jeugdwerk-regels>)
- Deutschsprachige Gemeinschaft:  
[http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6902/11274\\_read-61950/](http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6902/11274_read-61950/)

## **SPORTTRAININGS UND SPORTWETTKÄMPFE (TEILNEHMER)**

Sowohl die Innen- als auch die Außenbereiche der Sportinfrastrukturen sind nun für alle zugänglich, sofern die oben aufgeführten 9 Mindestregeln und das geltende Protokoll eingehalten werden. Zudem ist in

Fitnesszentren die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO<sub>2</sub>) Pflicht und muss dieses Gerät an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO<sub>2</sub>. Zwischen 900 und 1 200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten. Bei mehr als 1 200 ppm muss das Fitnesscenter sofort geschlossen werden.

In geschlossenen Gemeinschaftsbereichen der übrigen Einrichtungen des Sportsektors ist ab dem 1. September ebenfalls die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO<sub>2</sub>) vorgeschrieben, das an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein muss. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO<sub>2</sub>. Bei mehr als 900 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten.

Wettkämpfe und Trainings können ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl stattfinden.

Teilnehmer an Sportwettkämpfen oder -trainings dürfen bis zum Alter von 17 Jahren einschließlich von einem oder mehreren Mitgliedern desselben Haushalts begleitet werden.

#### **5. Was gilt für Schwimmbäder?**

Schwimmbäder (einschließlich der Erholungsbereiche und der subtropischen Schwimmbäder) sind geöffnet; Zugangsmodalitäten und Organisation werden durch Protokolle der Gemeinschaften geregelt. Touristische Unterkünfte dürfen ihren Gästen Zugang zu ihrem Schwimmbad gewähren, sofern die Regeln des für Schwimmbäder geltenden Protokolls eingehalten werden.

Für den Betrieb der Schwimmbäder und die Aktivitäten, die dort stattfinden, müssen die oben aufgeführten neun Mindestregeln eingehalten werden.

### **KULTUR UND FREIZEIT**

Sowohl die Innen- als auch die Außenbereiche von Einrichtungen (oder Teilen von Einrichtungen) im Kultur-, Fest- und Freizeitbereich sind für die Öffentlichkeit geöffnet (z.B. Casinos und Automaten-spielhallen, Wellnesszentren, Innenspielplätze, Bowlinghallen, Kinos, Laserspiele, Paintballs, Trampolin-parks usw.). Die neun Mindestregeln und die geltenden Protokolle sind einzuhalten.

Diskotheiken und Tanzlokale bleiben derzeit geschlossen, außer für die Organisation von Aktivitäten, die erlaubt sind.

Für kulturelle Aktivitäten in einem organisierten Rahmen (z.B. Amateurproben einer Theatergruppe oder eines Orchesters, Musikunterricht an einer Akademie, ...) gelten die oben beschriebenen Regeln für Aktivitäten in einem organisierten Rahmen.

#### **6. Dürfen Generalversammlungen oder andere Versammlungen von Vereinen oder Vereinigungen und Generalversammlungen von Miteigentümern abgehalten werden?**

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften dürfen Versammlungen von Miteigentümern digital oder in hybrider Form abgehalten werden. Zudem gelten auch bestimmte zeitweilige Maßnahmen, die eine Vertagung der Generalversammlung oder ein flexibleres schriftliches Verfahren ermöglichen.

Versammlungen von Vereinen, Vereinigungen und Gesellschaften können auch auf Distanz (z.B. per Videokonferenz) abgehalten werden.

Zudem können sowohl Generalversammlungen von Miteigentümern als auch (General-)Versammlungen von Vereinen, Vereinigungen oder Gesellschaften, ob drinnen oder im Freien, in physischer Anwesenheit **von höchstens 100 Personen und ab dem 30. Juli 2021 von höchstens 200 Personen abgehalten werden.** Die Sicherheitsvorschriften müssen jedoch jederzeit eingehalten werden.

### **ORGANISATION VON SPORTWETTKÄMPFEN, SPORTTRAININGS, VERANSTALTUNGEN, KULTURELLEN UND ANDEREN DARBIETUNGEN ODER KONGRESSEN MIT PUBLIKUM**

Bei Sportwettkämpfen, Sporttrainings, Veranstaltungen, kulturellen und anderen Darbietungen oder Kongressen ist es möglich, Publikum mit einer Höchstanzahl von Personen zu empfangen, nämlich:

- Drinnen:
  - **bis zum 29. Juli 2021 einschließlich** ein sitzendes Publikum von höchstens 100 % der CIRM-Kapazität ohne Überschreitung von 2 000 Personen, **Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich einbegriffen,**
  - **ab dem 30. Juli 2021 ein (sitzendes oder stehendes) Publikum von höchstens 100 % der CIRM-Kapazität und** ohne Überschreitung von 3 000 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich einbegriffen.
- Im Freien:
  - **bis zum 29. Juli 2021 einschließlich** ein (sitzendes oder stehendes) Publikum von bis zu 2 500 Personen, **Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich einbegriffen,**
  - **ab dem 30. Juli 2021 ein (sitzendes oder stehendes) Publikum von bis zu 5 000 Personen,** Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich einbegriffen.

Während dieser Tätigkeiten sind folgende Mindestregeln und das geltende Protokoll einzuhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Zwischen den Zuschauergruppen wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
3. In öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen oder Vereinigungen ist das Bedecken von Mund und Nase mit einer Maske Pflicht, und wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können, wird zudem auch anderes individuelles Schutzmaterial (z.B. einen Gesichtsschutzschirm) sehr empfohlen.
4. Die Einrichtungen organisieren sich so, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.
5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
6. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
7. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
8. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.
9. Die Öffnungszeiten sind von 5.00 bis 1.00 Uhr begrenzt.

Werden bei Sportwettkämpfen, Sporttrainings, Veranstaltungen, kulturellen und anderen Darbietungen oder Kongressen Horeca-Tätigkeiten ausgeübt, so sind die Regeln für das Gaststättengewerbe

einzuhalten. Der Geräuschpegel von 80 Dezibel darf jedoch überschritten werden. Speisen und Getränke zum Mitnehmen können angeboten werden.

Besucher dürfen in Gruppen von höchstens **acht** Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen, empfangen werden, sofern dies aufgrund der Art der Aktivität nicht unmöglich ist. Während ein und derselben Aktivität dürfen diese Gruppen ihre Zusammensetzung nicht ändern. Gruppen von mehr als acht Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt.

**In geschlossenen Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen des Sportsektors und in geschlossenen Bereichen der Einrichtungen des Veranstaltungssektors ist ab dem 1. September die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO<sub>2</sub>) vorgeschrieben, das an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein muss. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO<sub>2</sub>. Bei mehr als 900 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten.**

Vorerwähnte Aktivitäten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen lokalen Behörden organisiert werden. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er das CERM aus und füllt der Betreiber gegebenenfalls das CIRM aus (<https://www.covideventriskmodel.be/>). Der Veranstalter fügt die erhaltene Bescheinigung der bei der Gemeindeverwaltung einzureichenden Antragsakte hinzu.

**Bei der Erteilung einer Genehmigung ist die zuständige lokale Behörde nicht verpflichtet, das CERM/CIRM zu verwenden, wenn das Publikum drinnen weniger als 100 Personen oder im Freien weniger als 200 Personen umfasst. Ab dem 1. September werden diese Zahlen auf 200 Personen drinnen und 400 Personen im Freien erhöht.**

Die Aufteilung des während Sportwettkämpfen in einer Sportanlage anwesenden Publikums in Blöcken ist zulässig, sofern diese Wettkämpfe im Freien stattfinden. Diese Aufteilung in Blöcken ist zulässig, sofern **das anwesende Publikum** vor, während und nach dem Sportwettkampf nicht **vermischt wird**. Zu diesem Zweck muss jeder Block über einen separaten Ein- und Ausgang und über eine getrennte sanitäre Infrastruktur verfügen. Die Kapazität aller Blöcke zusammen darf ein Drittel der Gesamtkapazität **der Sportinfrastruktur** nicht überschreiten.

**Ab dem 1. September 2021 kann die Aufteilung des während eines Sportwettbewerbs in einer Sportinfrastruktur anwesenden Publikums in Blöcken auch im Inneren erlaubt werden. Ab dann ist die Aufteilung in Blöcken auch bei Ereignissen, kulturellen und anderen Darbietungen, Sporttrainings und Kongressen erlaubt, sofern diese im Freien in einer Sportinfrastruktur stattfinden. Die Bedingungen für die Aufteilung des Publikums in Blöcken bleiben dieselben.**

Darüber hinaus hat der Konzertierungsausschuss beschlossen, dass Test- und Pilotprojekte stattfinden dürfen, um aus praktischer und wissenschaftlicher Sicht zu ermitteln, wie verschiedene Wirtschaftssektoren ihre Tätigkeit sicher wieder aufnehmen bzw. künftig vor der Schließung bewahrt werden können. Für die Test- und Pilotprojekte kann der Minister des Innern nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der zuständigen Minister, der betreffenden lokalen Behörden und des föderalen Ministers der Volksgesundheit die Erlaubnis erteilen, von den Regeln des Ministeriellen Erlasses abzuweichen. Die Organisation von Test- und Pilotprojekten erfolgt gemäß dem von den zuständigen Ministern und dem föderalen Minister der Volksgesundheit zu erstellenden Protokoll, das einen Rahmen,

einen Zeitplan und einen Ablaufplan für die Organisation von Test- und Pilotprojekten sowohl für drinnen als auch für draußen vorsieht, gemäß den im Konzertierungsausschuss getroffenen Vereinbarungen in dieser Angelegenheit.

### **7. Ab wann und nach welchen Modalitäten dürfen Großereignisse organisiert werden?**

Ab dem 13. August 2021 darf ein Publikum von **mindestens 1 500 bis** höchstens 75 000 Personen pro Tag, Mitarbeiter und Organisatoren nicht einbegriffen, an Großereignissen, Test- oder Pilotprojekten teilnehmen, sofern sie im Freien veranstaltet werden, gemäß den im anwendbaren Zusammenarbeitsabkommen festgelegten Modalitäten und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen lokalen Behörden. **Ab dem 1. September dürfen diese Großereignisse drinnen oder im Freien organisiert werden. Für Großereignisse gilt keine Enduhrzeit, aber eventuelle Horeca-Tätigkeiten müssen um 1 Uhr beendet werden.**

Während eines Großereignisses darf ein Zelt verwendet werden, sofern mindestens zwei Seiten vollständig offen und frei sind. **Ab dem 1. September ist es nicht mehr erforderlich, dass die Zelte mindestens zwei Seiten vollständig offen und frei haben, da ab diesem Zeitpunkt auch Großereignisse drinnen möglich sind.**

Die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO<sub>2</sub>) ist Pflicht und dieses Gerät muss in der Mitte des Zeltes an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO<sub>2</sub>. Zwischen 900 und 1 200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten. Über 1200 ppm darf das Zelt nicht verwendet werden.

**Ab dem 1. September ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO<sub>2</sub>) in jedem geschlossenen Bereich der Infrastruktur, in dem das Großereignis stattfindet, Pflicht und muss dieses Gerät in der Mitte des Bereichs an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO<sub>2</sub>. Bei mehr als 900 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten.**

Der Empfangsbereich des Großereignisses ist so zu organisieren, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können.

### **8. Was ist der Unterschied zwischen einem Ereignis und einem Großereignis?**

- Ereignis:
  - Drinnen und im Freien:
    - Drinnen:
      - bis zum 29. Juli 2021 einschließlich: ein sitzendes Publikum von höchstens 100 % der CIRM-Kapazität ohne Überschreitung von 2 000 Personen,
      - ab dem 30. Juli 2021: ein (sitzendes oder stehendes) Publikum von höchstens 100 % der CIRM-Kapazität ohne Überschreitung von 3 000 Personen.
    - Im Freien:
      - bis zum 29. Juli 2021 einschließlich: ein (sitzendes oder stehendes) Publikum von bis zu 2 500 Personen,
      - ab dem 30. Juli 2021: ein (sitzendes oder stehendes) Publikum von bis zu 5 000 Personen.
  - verpflichtetes Tragen einer Maske (Ausnahme: Ereignisse im Freien, bei denen das Publikum sitzen bleiben muss: Die Maske kann abgenommen werden, solange die Person

- sitzt) und Einhaltung des Social Distancing zwischen Gruppen von höchstens acht Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen,
  - eingeschränkte Öffnungszeiten von 5.00 bis 1.00 Uhr,
  - bei Erteilung einer Genehmigung keine Pflicht für zuständige lokale Behörde, das CERM/CIRM zu verwenden, wenn das Publikum drinnen weniger als 100 Personen oder im Freien weniger als 200 Personen umfasst. Ab dem 1. September werden diese Zahlen auf 200 Personen drinnen und 400 Personen im Freien erhöht,
  - Einhaltung der Mindestregeln, die für Einrichtungen im Kultur-, Fest-, Sport-, Freizeit- und Veranstaltungsbereich gelten, und des geltenden Protokolls.
- **Großereignis:**
    - ein Publikum von mindestens 1 500 und höchstens 75 000 Personen pro Tag,
    - im Freien / drinnen:
      - im Freien und in einem Festzelt, vorausgesetzt, dass mindestens zwei Seiten des Festzeltes vollständig offen und frei sind: ab dem 13. August 2021 erlaubt,
      - drinnen: ab dem 1. September 2021 erlaubt,
    - Voraussetzung für den Zugang: Vorlage eines COVID Safe Tickets (CST),
      - Veranstalter können zusätzliche Testmodalitäten vorsehen, um Besuchern, die nicht im Besitz eines gültigen CST sind, den Zugang zum Großereignis zu ermöglichen. In diesem Fall sind sie verpflichtet, anerkannte Antigen-Schnelltests anzubieten und diese von gesetzlich befugten Fachleuten durchführen zu lassen.
      - Bei mehrtägigen Ereignissen muss der Veranstalter des Großereignisses das betreffende Ereignis so organisieren, dass jeder Besucher einmal pro Tag eine Kontrollstelle aufsucht, wo das CST des betreffenden Besuchers ausgelesen wird bzw. wo sich der Besucher gegebenenfalls testen lassen kann.
    - erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden, ist aber nicht der Verwendung des CERM/CIRM unterworfen,
    - Befreiung von der Pflicht, eine Maske zu tragen, unter Einhaltung des Social Distancing,
    - Organisation des Empfangsbereichs des Großereignisses in einer Weise, die die Einhaltung der Regeln des Social Distancing ermöglicht,
    - Öffnungszeiten nicht begrenzt,
    - Einstellung eventueller Horeca-Tätigkeiten um 1 Uhr,
    - Einhaltung des Zusammenarbeitsabkommens und des geltenden Protokolls.

Ab dem 1. September ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO<sub>2</sub>) in jedem geschlossenen Bereich der Infrastruktur, in dem das Großereignis stattfindet, Pflicht und muss dieses Gerät in der Mitte des Bereichs an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO<sub>2</sub>. Bei mehr als 900 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) in den FAQ Ereignisse.

### **9. In welchen Fällen ist das Covid Event/Infrastructure Risk Model (CERM/CIRM) zu verwenden?**

Das auf der Website "covidventriskmodel.be" verfügbare Instrument "CERM" ermöglicht einer lokalen Behörde, die Organisation einer bestimmten Veranstaltung im weitesten Sinne auf ihrem Gebiet im Hinblick auf die geltenden Gesundheitsmaßnahmen zu analysieren.

Das auf der Website "covidventriskmodel.be/cirm" verfügbare Instrument "CIRM" ermöglicht einer lokalen Behörde, eine bestimmte Infrastruktur auf ihrem Gebiet, die für die Organisation von

Veranstaltungen im weitesten Sinne vorgesehen ist, im Hinblick auf die geltenden Gesundheitsmaßnahmen zu analysieren.

Das CERM und, falls anwendbar, das CIRM sind für Entscheidungen über die Organisation von Ereignissen, kulturellen und anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen als auch Kundgebungen mit mehr als 100 Personen (200 Personen ab dem 1. September 2021) drinnen und mehr als 200 Personen (400 Personen ab dem 1. September 2021) im Freien zu verwenden. Sie werden ebenfalls verwendet, wenn die Höchstanzahl der bei Kulten und Feierlichkeiten zugelassenen Personen überschritten werden soll.

Die lokalen Behörden müssen das CERM und das CIRM nicht für die Genehmigung von Großereignissen verwenden.

## **KUNDGEBUNGEN**

Kundgebungen sind wieder ohne Begrenzung der Höchstanzahl Personen erlaubt. Die Einhaltung der Regeln des Social Distancing und das Tragen einer Maske sind jedoch weiterhin Pflicht.

## **EMPFÄNGE UND BANKETTE**

Die für Empfänge und Bankette (Hochzeitsempfänge, Babypartys, Hochzeitsjubiläumsfeiern, Empfänge nach einer Bestattung usw.) geltenden Regeln unterscheiden sich, je nachdem, ob diese zu Hause, in einem Horeca-Betrieb oder in einem Empfangssaal abgehalten werden.

### **Zu Hause**

Werden Empfänge oder Bankette zu Hause organisiert, gelten folgende Regeln:

- **Drinnen:**
  - Der Haushalt darf höchstens acht andere Personen empfangen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen.
  - Wird auf einen professionellen Caterer zurückgegriffen, ist er in diesen acht Personen einbegriffen.
  - Die Einhaltung der Regeln für das Gaststättengewerbe wird dringend empfohlen, auch wenn der Empfang oder das Bankett von einem professionellen Caterer organisiert wird.
  - Wird auf einen professionellen Caterer zurückgegriffen, ist die Dienstleistung bis 1 Uhr erlaubt.
  
- **Im Freien:**
  - Die Anzahl der Personen, die sich treffen können, ist nicht begrenzt, sofern möglich werden Gruppen pro Haushalt oder von höchstens acht Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahre einschließlich nicht einbegriffen, gebildet. Diese Gruppen dürfen ihre Zusammensetzung während des Empfangs oder des Banketts nicht ändern.
  - Die Einhaltung der Regeln für das Gaststättengewerbe wird dringend empfohlen, auch wenn der Empfang oder das Bankett von einem professionellen Caterer organisiert wird.

- Wird auf einen professionellen Caterer zurückgegriffen, ist die Dienstleistung bis 1 Uhr erlaubt.

### **In Horeca-Betrieben**

Wenn ein Empfang oder ein Bankett in einem Horeca-Betrieb organisiert wird, ist die Anzahl Personen, die sich treffen können, nicht begrenzt, aber die Regeln für das Gaststättengewerbe (Höchstanzahl Personen pro Tisch, nur Sitzplätze an den Tischen, bis spätestens 1.00 Uhr usw.) sind anwendbar.

### **In einem Empfangssaal**

Die Regeln für Empfänge und Bankette, die zum Beispiel in einem Festsaal, einem Pfarrsaal, einem Pfadfinderheim usw. organisiert werden, unterscheiden sich, je nachdem, ob es sich um eine professionelle Horeca-Tätigkeit handelt oder nicht (zum Beispiel: ein Empfang oder ein Bankett, bei dem auf einen professionellen Caterer zurückgegriffen wird).

- Wenn es sich um eine professionelle Horeca-Tätigkeit handelt:
  - Die Anzahl Personen, die sich treffen können, ist nicht begrenzt.
  - Die Regeln für das Gaststättengewerbe (Höchstanzahl Personen pro Tisch, nur Sitzplätze an den Tischen, bis spätestens 1 Uhr usw.) sind anwendbar.
- Wenn es sich nicht um eine professionelle Horeca-Tätigkeit handelt:
  - Die Anzahl der Personen, die sich treffen können, ist nicht begrenzt, sofern möglich werden Gruppen pro Haushalt oder von höchstens acht Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahre einschließlich nicht einbegriffen, gebildet. Diese Gruppen dürfen ihre Zusammensetzung während des Empfangs nicht ändern.
  - Die Einhaltung der Regeln für das Gaststättengewerbe wird dringend empfohlen.

Initiativen wie Dorfgrillfeste, Sponsoren-Essen / Spaghetti-Abende usw., die frei zugänglich sind und von der Gemeinde genehmigt werden, gelten als Veranstaltungen. Dabei müssen die geltenden Vorschriften eingehalten werden (Genehmigung der lokalen Behörden, **gegebenenfalls** Verwendung des CERM/CIRM, Regeln für das Gaststättengewerbe außer der Begrenzung des Geräuschpegels auf 80 Dezibel usw.).

- Drinnen werden diese Initiativen:
  - bis einschließlich 29. Juli 2021 auf ein sitzendes Publikum von höchstens 100 % der CIRM-Kapazität beschränkt, ohne dass dabei die Zahl von 2000 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich einbegriffen, überschritten wird,
  - ab dem 30. Juli 2021 auf ein Publikum (sitzend oder stehend) von höchstens 100 % der Kapazität des CIRM beschränkt und ohne dass dabei die Zahl von 3000 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich einbegriffen, überschritten wird.
- Im Freien werden diese Initiativen:
  - bis einschließlich 29. Juli 2021 auf ein Publikum (sitzend oder stehend) von höchstens 2500 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich einbegriffen, beschränkt,
  - ab dem 30. Juli 2021 auf ein Publikum (sitzend oder stehend) von höchstens 5000 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich einbegriffen, beschränkt.

## JUGEND

Für alle Aktivitäten im Kultur-, Freizeit-, Sport- und Jugendbereich, die in einem organisierten Rahmen stattfinden, müssen folgende Maßnahmen und das geltende Protokoll eingehalten werden:

- Sie sind erlaubt für eine oder mehrere Gruppen, Betreuer nicht einbegriffen, von höchstens:
  - 100 Personen bis zum 29. Juli einschließlich,
  - 200 Personen ab dem 30. Juli.
- Sie müssen immer in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson stattfinden.
- Sie können mit Übernachtung stattfinden.
- Die Teilnehmer müssen in einer selben Gruppe zusammenbleiben und dürfen nicht mit Personen aus anderen Gruppen zusammenkommen.
- Teilnehmer bis 17 Jahre einschließlich dürfen von einem oder mehreren Mitgliedern desselben Haushalts begleitet werden.

Begleitpersonen und Teilnehmer ab 13 Jahren halten den Abstand von 1,5 m zueinander so gut wie möglich ein.

Die oben erwähnten Maßnahmen gelten nicht für pädagogische Aktivitäten im Rahmen des Pflichtunterrichts, wie beispielsweise die außerschulische Betreuung bzw. die Betreuung vor und nach der Schule, die Hausaufgabenbetreuung, die Jugendhilfe oder andere Arten spezifischer Aktivitäten für schutzbedürftige Kinder oder Kinder mit Lernschwierigkeiten. Diese Aktivitäten müssen immer gemäß den geltenden Protokollen und anderen Präventionsmaßnahmen organisiert werden.

Speziell für den Jugendsektor können die geltenden Protokolle über folgende Links eingesehen werden:

- Föderation Wallonie-Brüssel:
  - [Protocole-ete2021-residentiel-ATL.pdf \(one.be\)](#)
  - [Microsoft Word - 21.06.14 Protocole ATL non residentiel](#)
- Flandern:  
<https://www.vlaanderen.be/cjm/nl/vragen-en-maatregelen-jeugd> (In Anwendung des Protokolls "Jugend" bestehen spezifischere Richtlinien, die über folgenden Link eingesehen werden können:  
<https://ambrassade.be/nl/jeugdwerk-regels>)
- Deutschsprachige Gemeinschaft:  
[http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6902/11274\\_read-61950/](http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6902/11274_read-61950/)

## GEMEINDEDIENSTE, KULTE UND FEIERLICHKEITEN

### Drinnen

Höchstens 200 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, Standesbeamter und Diener des Kultes nicht einbegriffen, dürfen gleichzeitig folgenden Aktivitäten in den zu diesem Zweck bestimmten Gebäuden beiwohnen, unabhängig von der Anzahl der Räume innerhalb eines Gebäudes:

- zivilen Eheschließungen. Die hierfür vorgesehenen Orte werden von der Gemeinde bestimmt,

- kollektiver Ausübung des Kults und kollektiver Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- individueller Ausübung des Kults und individueller Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- individuellem oder kollektivem Besuch eines Gebäudes zur Ausübung eines Kults oder eines Gebäudes zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands.

Höchstens 200 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, Standesbeamter und Diener des Kultes nicht einbegriffen, dürfen Bestattungen und Einäscherungen in separaten Räumen der dafür vorgesehenen Gebäude gleichzeitig beiwohnen. Diese Regel gilt ebenfalls für Warteräume.

Die Anzahl der bei diesen Feierlichkeiten anwesenden Personen kann erhöht werden, sofern sie sitzen und die zuständigen Gemeindebehörden dies genehmigt haben. Um solche Genehmigungen zu erteilen, verwenden die Gemeindebehörden das CERM und, sofern anwendbar, das CIRM. In jedem Fall ist die Zusammenkunft, sofern sie drinnen stattfindet, auf 100 % der CIRM-Kapazität begrenzt, ohne dass dabei die Zahl von 2000 Personen bis zum 29. Juli 2021 einschließlich und 3000 Personen ab dem 30. Juli 2021 überschritten wird, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich einbegriffen.

### Im Freien

Höchstens 400 Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, Standesbeamter und Diener des Kultes nicht einbegriffen, dürfen folgenden Aktivitäten gleichzeitig beiwohnen:

- Besuch eines Friedhofs im Rahmen einer Bestattung,
- Sofern im Freien an den dafür vorgesehenen Orten und gegebenenfalls gemäß dem geltenden Protokoll abgehalten:
  - zivile Eheschließungen. Die hierfür vorgesehenen Orte werden von der Gemeinde bestimmt,
  - kollektive Ausübung des Kults und kollektive Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
  - individuelle Ausübung des Kults und individuelle Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,

Die Anzahl der bei diesen Feierlichkeiten anwesenden Personen kann erhöht werden, sofern die zuständigen Gemeindebehörden dies genehmigt haben. Um solche Genehmigungen zu erteilen, verwenden die Gemeindebehörden das CERM und, sofern anwendbar, das CIRM. In jedem Fall ist die Zusammenkunft auf höchstens 2500 Personen bis zum 29. Juli 2021 einschließlich und auf höchstens 5000 Personen ab dem 30. Juli 2021 begrenzt, **Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich einbegriffen.**

Folgende Mindestregeln sind sowohl drinnen als auch im Freien einzuhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Teilnehmer und Personalmitglieder rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Zwischen den Gruppen von höchstens acht Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen, wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet. Gruppen von mehr als acht Personen sind erlaubt, sofern sie demselben Haushalt angehören. Während ein und derselben Aktivität dürfen diese Gruppen ihre Zusammensetzung nicht ändern.
3. Das Bedecken von Mund und Nase mit einer Maske ist Pflicht und das Tragen von anderem individuellen Schutzmaterial wird zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen.

4. Die Aktivität ist so zu organisieren, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung oder der Gebäude warten.
5. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Teilnehmern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
6. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
7. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.
8. Körperkontakt zwischen Personen ist verboten, außer zwischen den Mitgliedern einer Gruppe von höchstens acht Personen oder eines selben Haushalts.
9. Wird bei Beerdigungen und Einäscherungen der Leichnam aufgebahrt, muss ein Abstand von 1,5 m zum aufgebahrten Leichnam eingehalten werden.

#### **10. Darf eine Feierlichkeit an einem anderen Ort (zum Beispiel draußen) organisiert werden?**

Ja, einige Zeremonien können im Freien abgehalten werden, aber nur an dafür vorgesehenen Orten und gegebenenfalls gemäß dem geltenden Protokoll.

So ist es bei religiösen Eheschließungen und bei der individuellen/kollektiven Ausübung des Kultes und des nichtkonfessionellen moralischen Beistands erlaubt, die Zeremonie in privaten Bereichen unter freiem Himmel abzuhalten (z.B. auf einem Innenhof, in einer Gartenanlage, auf einem privaten Freiluft-Parkplatz, auf einem Schulhof, auf dem Gelände einer Jugendbewegung, im Pfarrgarten, ...). Diese Bereiche dürfen jedoch nicht an die öffentliche Straße grenzen oder auf öffentlichem Eigentum liegen.

Zivile Eheschließungen können draußen an den von der Gemeinde bestimmten Orten stattfinden.

#### **11. Welche Regeln gelten für individuelle Besuche an Kultstätten?**

Kultstätten dürfen für individuelle Besuche geöffnet bleiben, jedoch dürfen in einem Gebäude gleichzeitig höchstens 200 Personen anwesend sein, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich und Diener des Kultes nicht einbegriffen. Diese Höchstzahl ist unabhängig von der Anzahl der Räume innerhalb eines Gebäudes.

**ZUSAMMENFASSENDE TABELLE**

Punktuelle Zusammenkünfte		Höchstanzahl Teilnehmer	Bedingungen		
			CERM/CIRM?	Protokoll?	Zusätzliche Informationen
Zu Hause	Innen	Haushalt + 8	NEIN	NEIN	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen.</li> <li>• Sofern aufgrund der Art der Aktivität nicht unmöglich, werden Gruppen pro Haushalt oder von höchstens acht Personen, Kinder bis 12 Jahre einschließlich nicht einbegriffen, gebildet. Diese Gruppen dürfen ihre Zusammensetzung nicht ändern.</li> <li>• <b>Keine gewerbsmäßigen Horeca-Tätigkeiten zwischen 1.00 und 5.00 Uhr.</b></li> </ul>
	Außen	/			
Organisierte Aktivitäten (Kultur, Jugend usw.)	Innen	bis zum 29. Juli einschließlich: 100, ab dem 30. Juli: 200	NEIN	JA	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisiert durch einen Club oder eine Vereinigung,</li> <li>• In Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Aufsichts- oder Begleitperson,</li> <li>• Begleitpersonen nicht einbegriffen,</li> <li>• Begleitpersonen und Teilnehmer ab 13 Jahren halten den Abstand von 1,5 m zueinander so gut wie möglich ein,</li> <li>• Teilnehmer bleiben in der eigenen Gruppe,</li> <li>• Teilnehmer bis 17 Jahre dürfen von einem oder mehreren Mitgliedern desselben Haushalts begleitet werden.</li> </ul>
	Außen	bis zum 29. Juli einschließlich: 100, ab dem 30. Juli: 200			
An Sportwettkämpfen und -trainings Teilnehmende	Innen	Keine Begrenzung der Teilnehmerzahl	NEIN	JA	In Sportinfrastrukturen und -einrichtungen, in denen Trainings und Wettkämpfe stattfinden, sind die neun Mindestregeln einzuhalten.
	Außen				
Zuschauer von Sportwettkämpfen, Sporttrainings, kulturellen und	Innen	<b>bis zum 29. Juli: sitzendes Publikum, 100% CIRM-Kapazität</b>		JA	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einhaltung der Mindestregeln für Einrichtungen im kulturellen, festlichen und sportlichen Bereich sowie im Freizeit- und Veranstaltungsbereich und Anwendung des Protokolls,</b></li> </ul>

anderen Darbietungen, Kongressen und Veranstaltungen		und nicht mehr als 2000 Personen  ab dem 30. Juli 2021: 100% CIRM-Kapazität und nicht mehr als 3000 Personen (sitzend oder stehend)	JA, außer bei kleinen Veranstaltungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Tragen einer Maske ist Pflicht, außer für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich.</li> <li>Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich sind in dieser maximalen Kapazität einbegriffen.</li> <li>Die zuständige lokale Behörde ist bei der Erteilung ihrer Genehmigung nicht verpflichtet, das CERM/CIRM zu verwenden, wenn das Publikum im Freien weniger als 100 Personen umfasst.</li> <li>Ab dem 1. September wird diese Zahl auf 200 Personen im Freien erhöht.</li> <li>Werden Horeca-Tätigkeiten ausgeübt, so sind die Regeln für das Gaststättengewerbe einzuhalten (außer Geräuschpegel von 80 Dezibel).</li> </ul>
	Außen	Ohne Überschreitung von 2500 Personen bis zum 29. Juli 2021 einschließlich und von 5000 Personen ab dem 30. Juli 2021			<ul style="list-style-type: none"> <li>Einhaltung der Mindestregeln für Einrichtungen im kulturellen, festlichen und sportlichen Bereich sowie im Freizeit- und Veranstaltungsbereich und Anwendung des Protokolls,</li> <li>Das Tragen einer Maske ist Pflicht, außer für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich und, sofern das Publikum sitzen bleiben muss, solange die Personen sitzen.</li> <li>Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich sind in dieser maximalen Kapazität einbegriffen.</li> <li>Die zuständige lokale Behörde ist bei der Erteilung ihrer Genehmigung nicht verpflichtet, das CERM/CIRM zu verwenden, wenn das Publikum im Freien weniger als 200 Personen umfasst. Ab dem 1. September wird diese Zahl auf 400 Personen im Freien erhöht.</li> <li>Werden Horeca-Tätigkeiten ausgeübt, so sind die Regeln für das Gaststättengewerbe einzuhalten (außer Geräuschpegel von 80 Dezibel).</li> </ul>
Großereignis	Innen	Ab 1. September zwischen 1.500 und 75.000 Personen/Tag	NEIN	JA	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für den Zugang ist die Vorlage eines CST (COVID Safe Ticket) erforderlich.</li> <li>Die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO<sub>2</sub>) ist Pflicht.</li> </ul>

					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befreiung von der Pflicht, eine Maske zu tragen und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing,</li> <li>• Es gibt keine Enduhrzeit für Großereignisse, aber alle Horeca-Tätigkeiten müssen um 1:00 Uhr beendet sein.</li> <li>• Einhaltung des Zusammenarbeitsabkommens und der anwendbaren Protokolle.</li> </ul>
	Außen	Ab 13. August zwischen 1.500 und 75.000 Personen/Tag			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den Zugang ist die Vorlage eines CST (COVID Safe Ticket) und die Einhaltung der damit verbundenen Verpflichtungen erforderlich.</li> <li>• Befreiung von der Pflicht, eine Maske zu tragen und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing,</li> <li>• Es gibt keine Enduhrzeit für Großereignisse, aber alle Horeca-Tätigkeiten müssen um 1:00 Uhr beendet sein.</li> <li>• Einhaltung des Zusammenarbeitsabkommens und der anwendbaren Protokolle.</li> </ul>
Zeremonien, Kulte und Hochzeiten, Bestattungen, Einäscherungen und Besuch eines Friedhofs im Rahmen einer Bestattung	Innen	200 Diese Zahl kann erhöht werden, wenn Erlaubnis der Gemeinde nach CIRM (höchstens 100 % der CIRM-Kapazität, ohne Überschreitung von 2000 Personen bis zum 29. Juli 2021 einschließlich und 3000 Personen ab dem 30. Juli 2021)	MANCHMAL	JA	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der Mindestregeln für Einrichtungen im kulturellen, festlichen und sportlichen Bereich sowie im Freizeit- und Veranstaltungsbereich,</li> <li>• In Räumlichkeiten und an Orten, die dafür vorgesehen sind,</li> <li>• Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, Standesbeamter und Diener des Kultes nicht einbegriffen,</li> <li>• Einhaltung spezifischer Regeln (Abstand 1,5 m, Verbot von Körperkontakt zwischen Personen außer innerhalb derselben Gruppe oder desselben Haushalts, Tragen einer Maske).</li> </ul>
	Außen	400			

		Diese Zahl kann erhöht werden, wenn Erlaubnis der Gemeinde nach CIRM (ohne Überschreitung von 2500 Personen bis zum 29. Juli 2021 einschließlich und 5000 Personen ab dem 30. Juli 2021)			
--	--	--	--	--	--

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

### **Föderal:**

#### **FÖD Mobilität:**

- [https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus) (FR) bzw.  
[https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus) (NL)
- [https://mobilit.belgium.be/fr/transport\\_aerien/drones/vols\\_de\\_drones\\_covid19](https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19) (FR) bzw.  
[https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten\\_covid19](https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19) (NL)

### **Flandern:**

- <https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-mobiliteit>
- <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>
- <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>

### **Region Brüssel-Hauptstadt:**

- <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr>
- <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

### **Wallonische Region:**

- <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>
- <http://environnement.wallonie.be>

### **Föderation Wallonie-Brüssel**

- <http://www.culture.be/>

### **Deutschsprachige Gemeinschaft:**

- <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>
- [http://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/gesundheit/coronavirus/2021-02-01-Protokoll\\_Sport\\_DG.pdf](http://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/gesundheit/coronavirus/2021-02-01-Protokoll_Sport_DG.pdf)

## INTERNATIONAL

### ALLGEMEINES

COVID-19 hat den internationalen Reiseverkehr schwer gestört. Als Reisender sollten Sie daher Folgendes berücksichtigen:

- [Sind Reisen erlaubt?](#)
- [Welche Maßnahmen \(Formulare, Quarantäne, Tests\) sind mit Reisen verbunden?](#)

### SIND REISEN ERLAUBT?

Vorbemerkung:

1. Die Einwohner von Andorra, Monaco, San Marino und des Heiligen Stuhls werden im Folgenden als EU-Einwohner angesehen.
2. Im Folgenden umfasst der Begriff "Beförderer":
  - öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
  - öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
  - Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
  - öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.
3. **Im Folgenden umfasst der Begriff "Drittland": Land, das weder der Europäischen Union noch dem Schengen-Raum angehört.**

### Reisen nach und von Belgien aus

#### Allgemeine Grundsätze

Nicht unbedingt notwendige Reisen nach Belgien sind verboten für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen und ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung, außer bei vollständiger Impfung und ab dem 1. Juli nach Vorlage eines **anerkannten** Impfzertifikats.

Unter "vollständiger Impfung" ist die Impfung mit einem Impfstoff zu verstehen, der von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassen worden ist und für den alle in der Packungsbeilage angegebenen Impfdosen seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind.

"**Anerkanntes** Impfzertifikat" bedeutet ein digitales COVID-Zertifikat der EU bzw. ein Zertifikat eines Drittlandes, das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig betrachtet wird.

Bitte erkundigen Sie sich vor Ihrer Reise, ob das Sie betreffende Zertifikat eines Drittlandes bereits als einem EU-Zertifikat gleichwertig anerkannt ist (<https://diplomatie.belgium.be/de>).

Von Reisen in Länder außerhalb der Europäischen Union **und** des Schengen-Raums wird nach wie vor dringendst abgeraten.

**Achtung:** Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

### **FARBCODES**

Seit dem 1. Februar 2021 werden die Farbcodes, die Aufschluss geben über den epidemiologischen Status in Zusammenhang mit COVID-19, auf der Website "info-coronavirus.be" angegeben. Für Länder innerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums werden sie an die Farbcodes des *European Centre for Disease Prevention and Control* (ECDC) angeglichen. Drittländer werden als rote Zonen betrachtet, mit Ausnahme der Länder auf der Liste der Länder, für die die Reisebeschränkungen schrittweise aufgehoben werden, einsehbar über die Website <https://www.info-coronavirus.be/de/>.

In Belgien wird für die Ankunft von Reisenden in Belgien zwischen roten, orangen und grünen Zonen unterschieden. Je nachdem, aus welchem Land oder welcher Region Sie einreisen, gelten nach Ihrer Ankunft in Belgien verschiedene Maßnahmen.

- **Rote Zonen** sind Regionen oder Länder, in denen ein hohes Infektionsrisiko besteht. Bei Rückkehr aus einer roten Zone gelten vorbehaltlich möglicher Ausnahmen zusätzliche Maßnahmen (PLF, Tests, Quarantäne, Zertifikate).
- **Orange Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein mäßig hohes Infektionsrisiko besteht. Bis auf das Ausfüllen des PLF sind keine besonderen Maßnahmen anwendbar.
- **Grüne Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein niedriges Infektionsrisiko besteht. Bis auf das Ausfüllen des PLF sind keine besonderen Maßnahmen anwendbar.

Neben dem Farbcodesystem gelten besondere Bestimmungen für das Staatsgebiet von Ländern, die als **Länder mit sehr hohem Risiko** eingestuft sind. Auf diese Länder sind besonders strenge Maßnahmen anwendbar.

Die Einreise ins Bestimmungsland hängt von den Bedingungen ab, die das Bestimmungsland auferlegt. Die Reisehinweise unterliegen häufigen Änderungen und von Reisen in ein bestimmtes Land kann jederzeit abgeraten werden. Es ist wichtig, **sowohl die Vorschriften des betreffenden Landes als auch** die Reisehinweise pro Land auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten zum einen **vor der Abreise** einzusehen, um sich über die Lage und die im Bestimmungsland geltenden Maßnahmen zu informieren, und zum anderen während der Reise, um sich über eventuelle Anpassungen auf dem Laufenden zu halten. Siehe: <https://diplomatie.belgium.be/de>

#### **1. Besondere Maßnahmen, die das Staatsgebiet von Ländern betreffen, die als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft sind**

Die hier aufgeführten Länder sind als "**Länder mit sehr hohem Risiko**" eingestuft.

Für Personen aus **Drittländern, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind**, gilt ein Einreiseverbot:

- Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines **Drittlandes** aufgehalten haben, **das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist**, ist es **verboten**, sich direkt oder indirekt auf belgisches Staatsgebiet zu begeben.
- Folgende Personen dürfen jedoch nach Belgien einreisen bzw. durch Belgien durchreisen:
  - Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
  - Personen, die ihren Hauptwohntort in Belgien haben,
  - der Ehepartner oder Lebenspartner einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Hauptwohntort in Belgien hat, sofern sie unter demselben Dach wohnen. Diese Reisenden müssen im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen,
  - die Kinder einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Hauptwohntort in Belgien hat oder deren Ehepartner bzw. Lebenspartner wie oben bestimmt ist, sofern sie unter demselben Dach wohnen. Diese Reisenden müssen im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein,
  - Personen, die aus Ländern, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, über Belgien in das Land der Staatsangehörigkeit oder des Hauptwohntorts reisen, sofern dieses Land in der Europäischen Union oder im Schengen-Raum liegt,
  - Personen, die außerhalb **der Europäischen Union und des Schengen-Raums** durchreisen (Transit durch ein Hochrisikoland ohne Verlassen der internationalen Transitzone des Flughafens oder Transit durch Belgien von einem Hochrisikoland aus ohne Verlassen der Nicht-Schengen-Zone des Flughafens),
  - Personen, die aus zwingenden humanitären Gründen reisen, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte und vom Ausländeramt gebilligte Bescheinigung über zwingende humanitäre Gründe verfügen,
  - Transportpersonal, Frachtpersonal, Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern die Mitarbeiter im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,
  - Diplomaten, Personal internationaler Organisationen und von internationalen Organisationen eingeladene Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, in der Ausübung ihrer Funktion, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise verfügen.
  - **Personen, deren physische Anwesenheit für die nationale Sicherheit unerlässlich ist, sofern sie im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten und vom Ausländeramt gebilligten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sind.**

Für die oben erwähnten zugelassenen Reisenden gelten vor und bei der Ankunft in Belgien **verschärfte Maßnahmen**:

- Vor ihrer Ankunft in Belgien müssen sie immer ein **PLF (Passagier-Lokalisierungsformular)** ausfüllen, unabhängig davon, wie sie reisen oder wie lange ihr Aufenthalt in Belgien oder im Ausland dauert.
  - Ausnahme: Transportpersonal, Frachtpersonal, Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern die Mitarbeiter im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind.
- Wenn sie ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, müssen Personen ab 12 Jahren immer **das negative Ergebnis eines PCR-Tests**, der frühestens 72 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien durchgeführt wurde, oder ein Testzertifikat mitführen.
- Sie müssen sich an Tag 1 (nur Einwohner Belgiens) und an Tag 7 (Einwohner und Nichteinwohner) ihres Aufenthalts in Belgien **testen lassen**. Zudem muss sich jeder, der aus einem **Drittland** mit "sehr hohem Risiko" zurückkehrt, 10 Tage in **Quarantäne** begeben, **mit Ausnahme von Diplomaten und Transportpersonal, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die der wesentliche Grund der Reise nach Belgien sind**,
- Die bei der Ankunft in Belgien geltenden Maßnahmen (Test/Quarantäne) finden auch auf vollständig geimpfte Personen Anwendung.

Die oben aufgeführten spezifischen Bedingungen kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. So ist es z. B. wichtig, stets die Bedingungen für die Einreise in den Schengen-Raum und die für bestimmte Reisende geltenden Visumverfahren zu berücksichtigen.

Eventuelle Ausnahmen von Tests und Quarantäne finden Sie in den Beschlüssen der zuständigen föderierten Teilgebiete.

**2. Ich besitze die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums beziehungsweise ich habe dort meinen Hauptwohntort ODER ich habe meinen Hauptwohntort in einem Drittland, das hier mit "grünem" oder "orangem" Farbcode ausgewiesen ist. Darf ich nach oder von Belgien aus reisen?**

Es ist erlaubt, nach und von Belgien aus zu reisen.

Von nicht unbedingt notwendigen Reisen außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums wird jedoch dringendst abgeraten.

Sie müssen die bei der Ankunft in Belgien bzw. bei der Rückkehr dorthin geltenden Maßnahmen (Passagier-Lokalisierungsformular, Tests, Quarantäne usw.) einhalten.

**Achtung:** Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

**3. Ich besitze nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums UND ich habe meinen Hauptwohntort in einem Drittland, das hier mit rotem Farbcode ausgewiesen, jedoch nicht als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. Darf ich nach Belgien reisen?**

**Seit** dem 1. Juli dürfen Sie nach Belgien reisen, wenn Sie vollständig geimpft sind und dies mit einem **anerkannten** Impfzertifikat wie dem digitalen COVID-Zertifikat der EU oder einem gleichwertigen Nachweis belegen können.

Wenn Sie nicht vollständig geimpft sind oder dies nicht mit einem **anerkannten** Impfzertifikat nachweisen können, dürfen Sie nur für folgende Reisen, die als unbedingt notwendig gelten, nach Belgien reisen und müssen eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder ein offizielles Dokument (siehe unten) mitführen:

1. berufsbedingte Reisen von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
2. berufsbedingte Reisen von Grenzgängern,
3. berufsbedingte Reisen von Saisonarbeitern im Landwirtschafts- und Gartenbausektor,
4. berufsbedingte Reisen des Transportpersonals,
5. Reisen von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und Einrichtungen und der durch internationale Organisationen und Einrichtungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen und Einrichtungen erforderlich ist, berufsbedingte Reisen des Militärpersonals, der Ordnungskräfte, des Zollpersonals, der Nachrichtendienste, der Magistrate, des humanitären Personals und des Personals des Zivilschutzes, in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,
7. Reisen aus zwingenden familiären Gründen, nämlich:
  - Reisen, die durch eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gerechtfertigt sind,
  - Besuche bei einem Ehe- oder Lebenspartner, der nicht unter demselben Dach wohnt, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung plausibel nachgewiesen werden kann,
  - Reisen im Rahmen der Mittelternschaft (einschließlich Behandlungen im Rahmen der medizinisch assistierten Fortpflanzung),
  - Reisen im Rahmen eines Begräbnisses beziehungsweise einer Einäscherung von Verwandten ersten oder zweiten Grades,
  - Reisen im Rahmen einer standesamtlichen oder religiösen Eheschließung von Verwandten ersten und zweiten Grades,
8. berufsbedingte Reisen von Seeleuten,
9. Reisen aus humanitären Gründen (einschließlich Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortführung einer dringenden medizinischen Behandlung und um älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung oder schutzbedürftigen Personen beizustehen),
10. Reisen aus Studiengründen, einschließlich Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, und von Forschern mit einer Aufnahmevereinbarung,
11. Reisen von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt

sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors, sofern sie über eine kombinierte Erlaubnis verfügen, und von Journalisten, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, einschließlich Au-Pair-Jugendlichen, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (Arbeitserlaubnis oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Selbständiger auszuüben, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (gültige Berufskarte oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

12. Reisen des Ehepartners oder Lebenspartners von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, sofern sie unter demselben Dach wohnen, und Reisen ihrer Kinder, die unter demselben Dach wohnen. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung und wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise auch nicht aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt, kann die Einreise gegebenenfalls verweigert werden.

Die **spezifischen Bedingungen** von Punkt 2 weiter oben kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. Es ist unter anderem wichtig, die **Visaverfahren** stets einzuhalten, die für bestimmte Reisende gelten. Visumpflichtige Reisende, die nach Belgien einreisen möchten, sollten beachten, dass die COVID-19-Pandemie an bestimmten Orten und/oder zu bestimmten Zeitpunkten Auswirkungen auf das Visumantragsverfahren haben kann. Außerdem dürfen Reisende nur nach Belgien oder in die EU einreisen, sofern sie die **geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften**, in denen die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen ins Staatsgebiet festgelegt sind, einhalten. Diese Vorschriften sind unabhängig von den Einschränkungen oder spezifischen Maßnahmen, die vorübergehend im Rahmen der COVID-19-Krise aus Gründen der Volksgesundheit gelten.

Für Staatsangehörigkeiten, **die nicht der Visumpflicht unterliegen**, gelten folgende Regeln: Die Person muss eine **Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise** mitführen. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Reise festgestellt wird. Eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise ist nicht erforderlich, wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise aus den Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt. Beispiele: Seeleute (Seemannsbuch), Beförderer (Frachtbrief), Transitpassagiere (Flugticket), Diplomaten (Diplomatenpass). Für weitere Informationen über dieses Verfahren, siehe: [Immigration Office | IBZ](#)

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die Passagiere vor dem Einsteigen im Besitz dieses Dokuments sind. Fehlt das Dokument, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob der Reisende im Besitz dieses Dokuments ist.

**Achtung:** Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

#### 4. Darf ich reisen, um meine(n) Partner(in) zu besuchen?

Der Besuch bei einem Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt, gilt als unbedingt notwendige Fahrt, es sei denn, er wohnt in einem **Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.**

Für Reisende, die ihren Hauptwohrtort in einem Drittland haben, das hier mit rotem Farbcode ausgewiesen ist, und die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, gelten folgende Bedingungen: Der Partner muss volljährig (18 Jahre und älter) und ledig sein. Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums (Staatsangehörigkeiten, die der Visumpflicht unterliegen) bzw. der Beantragung der Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise (Staatsangehörigkeiten, die nicht der Visumpflicht unterliegen) nachgewiesen werden. Die Beziehung muss zum Zeitpunkt der Reise noch bestehen.

Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss wie folgt nachgewiesen werden:

- Entweder erbringen die Partner den Nachweis über 6 Monate faktischer/gesetzlicher Lebensgemeinschaft in Belgien oder in einem anderen Land.
- Oder die Partner weisen nach, dass seit mindestens 1 Jahr eine affektive Beziehung geführt wird und sie sich seit Beginn dieser Beziehung mindestens 2 Mal für eine Gesamtdauer von mindestens 20 Tagen getroffen haben. Wenn ein Treffen aufgrund von COVID-19-Maßnahmen verschoben werden musste, kann der Nachweis der geplanten Reise als zweiter Besuch angesehen werden.
- Oder die Partner weisen nach, dass sie ein gemeinsames Kind haben.

Der Partner im Ausland muss bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ein Visum oder (wenn er nicht der Visumpflicht unterliegt) eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise beantragen. Die Vertretung stellt diese Visa bzw. Bescheinigungen aus, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Fahrt/Reise festgestellt wird und, im Fall eines Visumantrags, alle Voraussetzungen für die Einreise in den Schengen-Raum erfüllt sind. Der Reisende muss nachweisen können, dass diese Bedingungen erfüllt sind, wenn er an den Außengrenzen des Schengen-Raums vorstellig wird.

#### **WELCHE MAßNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN?**

**Vorbemerkung:** Wenn ein Polizeidienst (zum Beispiel die Luftfahrtpolizei) den Verdacht hat, dass eine Person eine Unterlage in Zusammenhang mit der Anwendung der Maßnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus, zum Beispiel ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat oder ein Passagier-Lokalisierungsformular oder eine Bescheinigung über einen negativen COVID-19-Test, gefälscht hat und/oder von der gefälschten Unterlage Gebrauch gemacht hat, wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird der Staatsanwaltschaft übermittelt.

In Anbetracht der besonderen Schwere dieser Verstöße mit betrügerischer Absicht und der Tatsache, dass die Corona-Politik von der Echtheit dieser Unterlagen abhängt, erfolgt bei hinreichenden Indizien und

unter Angabe mildernder Umstände eine direkte Ladung vor das Korrekionalgericht wegen Fälschung und Verwendung des gefälschten Schriftstücks.

### **1. Impf-, Test- oder Genesungszertifikat (digitales EU-COVID-Zertifikat)**

Das digitale COVID-Zertifikat der EU bzw. ein Zertifikat eines Drittlandes, das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig betrachtet wird, umfasst die folgenden drei Aspekte: Impf-, Test- und Genesungszertifikat.

Diese Zertifikate werden je nach Art des Zertifikats von den zuständigen Behörden ausgestellt.

Gültigkeit und Echtheit des Zertifikats können durch Scannen des QR-Codes überprüft werden.

Die Zertifikate für Kinder können von den Eltern heruntergeladen werden.

Der Beförderer<sup>1</sup> ist verpflichtet zu überprüfen, dass diese Personen vor dem Einsteigen ein negatives Testergebnis oder ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen. Fehlt dieses negative Testergebnis oder ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

#### **A. Impfbzertifikat**

Aus dem Impfbzertifikat geht hervor, wer wann mit welchem Impfstoff geimpft wurde. Nach der Impfung ist das Impfbzertifikat ein Jahr lang gültig.

Im Rahmen internationaler Reisen können Sie mit diesem Zertifikat eine "vollständige Impfung" nachweisen. Unter "vollständiger Impfung" ist die Impfung mit einem Impfstoff zu verstehen, der von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassen worden ist und für den alle in der Packungsbeilage angegebenen Impfdosen seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind.

#### **B. Testzertifikat**

Mit einem Zertifikat über ein negatives Testergebnis wird nachgewiesen, dass Sie kürzlich getestet worden sind und keine Infektion festgestellt wurde. Aus dem Zertifikat geht hervor, wo und wann der Test durchgeführt wurde.

Im Rahmen internationaler Reisen können Sie mit diesem Zertifikat nachweisen, dass Sie sich einem Test unterzogen haben und das Ergebnis negativ war.

#### **C. Genesungszertifikat**

Mit einem Genesungszertifikat wird nachgewiesen, dass Sie genesen sind, nachdem Sie positiv auf COVID-19 getestet wurden. Auf dem Zertifikat ist das Datum angegeben, an dem die Genesung festgestellt worden ist.

---

<sup>1</sup> Der Begriff "Beförderer" umfasst:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

**2. Was tun, wenn das Bestimmungsland die Einreise nur auf Vorlage eines negativen Tests zulässt?**

- Sie können sich testen lassen. Labore bzw. Testzentren dürfen die Analyse des Tests verweigern, damit sie den obligatorischen Tests Vorrang einräumen können. Die Kosten für diese Tests (auf freiwilliger Basis) werden nicht erstattet.
- Sie können sich am Flughafen Brüssel testen lassen, müssen sich dafür aber vorher auf der Website <https://www.brusselsairport.be/fr/passengers/the-impact-of-the-coronavirus/covid-19-test-centre-at-brussels-airport> einschreiben, indem Sie auf "Registrieren Sie sich hier für einen Test ohne Aktivierungscode" klicken.

**3. Wann muss ich das negative Ergebnis eines vorab durchgeführten Tests mitführen, um nach Belgien reisen zu dürfen?**

Personen, die ihren Hauptwohrt nicht in Belgien haben, **müssen**, wenn sie aus einer roten Zone (siehe [Farbcodes](#)) oder **aus einem Land, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist (siehe Liste [hier](#))** einreisen, ab dem Alter von 12 Jahren **ein negatives Testergebnis** auf der Grundlage eines Tests vorlegen, der frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet durchgeführt wurde.

• **Ausnahmen:**

- Reisende, die mit einem **anerkannten** Impfbizertifikat eine vollständige Impfung nachweisen können, müssen keinen zusätzlichen Test durchführen und sich nicht in Quarantäne begeben.
- Reisende, die nicht mit einem Beförderer<sup>2</sup> nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein negatives Testergebnis vorlegen.
- Reisende, die nur auf dem Luftweg durchreisen und ausschließlich in der Transitzone bleiben, müssen ebenfalls kein negatives Testergebnis vorweisen. Diese Personen müssen im Besitz eines bestätigten Tickets für ihren Anschlussflug sein. Wenn für den Endbestimmungsort ein negatives Testergebnis erforderlich ist, müssen Reisende bereits vor ihrer Ankunft in Belgien über ein solches Testergebnis verfügen. Es ist nicht möglich, dies in Belgien nachzuholen, weil die Einreisebedingungen nicht erfüllt wurden.

Diese Ausnahmen von der Verpflichtung, das Ergebnis eines vorab durchgeführten Tests mitzuführen, gelten nicht für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Ankunft in Belgien zu irgendeinem Zeitpunkt auf dem Staatsgebiet eines **Drittlandes** aufgehalten haben, **das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist**. Reisende aus diesen Ländern müssen immer das negative Ergebnis eines vorab durchgeführten Tests mitführen, der frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet durchgeführt wurde.

---

<sup>2</sup> Der Begriff "Beförderer" umfasst:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

Bei organisierter Reise ist der Beförderer verpflichtet zu überprüfen, dass diese Personen vor dem Einsteigen ein negatives Testergebnis oder ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen. Fehlt dieses negative Testergebnis, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

Was die Ausnahmeregelung für die Durchbeförderung auf dem Luftweg betrifft, müssen die Luftfahrtgesellschaften kontrollieren, ob Reisende über bestätigte Flugtickets verfügen, um sofort weiterreisen zu können, ohne den Kontrollbereich des Flughafens zu verlassen, und ob sie ein negatives Testergebnis vorweisen können, wenn dies für den Endbestimmungsort erforderlich ist. Erfüllt ein Reisender diese Bedingungen nicht, bleibt er in der Verantwortlichkeit der Fluggesellschaft, die seine Rückkehr ins Abreiseland veranlassen muss.

Es gibt keine Ausnahme, wenn sie in ihrem Herkunftsland nicht getestet werden können, falls sie asymptomatisch sind.

**Achtung:**

Das Formular über das negative Testergebnis muss auf Papier oder in elektronischer Form unmittelbar zur Einsichtnahme verfügbar sein.

Das Formular muss in Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch erstellt werden.

Auf dem Formular, das der Reisende dem Beförderer oder Bediensteten vorlegt, steht Folgendes:

- Das Testergebnis muss **negativ** sein.
- Das Datum der Probeentnahme muss deutlich angegeben sein: Das Formular ist ab diesem Datum 72 Stunden lang gültig.
- Nur **PCR-Tests für SARS CoV-2** mit PCR-Zulassung werden angenommen.
- Die Analyse muss in einem offiziellen Labor in dem Land, aus dem der Reisende kommt, durchgeführt und von einem Arzt oder Pharmabiologen (mit dem LIKIV gleichwertig) zertifiziert worden sein.

Das Testergebnis muss vor Verlassen des Abreiselandes vom Beförderer überprüft werden: Liegt der Testnachweis nicht vor, darf der Passagier nicht befördert werden.

Für Personen, die mit eigenen Beförderungsmitteln nach Belgien einreisen, können an den Grenzen Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein negatives Testergebnis vorweisen:

1. sofern sie im Rahmen ihrer Funktion nach Belgien reisen:

- Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
- Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
- "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
- Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in

- den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
2. Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
  3. Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft nach Belgien reisen.

**Achtung:** In Bezug auf die Verpflichtung, einen negativen PCR-Test oder ein digitales EU-COVID-Zertifikat mitzuführen, gibt es keine Ausnahme für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines **Drittlandes** aufgehalten haben, **das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.**

#### **4. Wann und wie muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen?**

**ALLE Reisenden nach Belgien**, egal mit welchem Transportmittel sie einreisen, müssen frühestens 48 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien das Passagier-Lokalisierungsformular ausfüllen.

##### **Ausnahmen:**

- Reisende, die nicht mit einem Beförderer<sup>3</sup> nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen.
- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
  - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
  - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
  - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
  - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
  - Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
  - Schüler, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums mindestens einmal pro Woche nach Belgien reisen.
  - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft nach Belgien reisen.

**Achtung:** Diese Ausnahmen von der Verpflichtung, das PLF auszufüllen, gelten nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet

---

<sup>3</sup> Der Begriff "Beförderer" umfasst:

1. öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
2. öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
3. Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
4. öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

eines **Drittlandes** aufgehalten haben, **das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist**. Reisende, die aus diesen Ländern einreisen, müssen immer ein PLF ausfüllen.

Für jeden Reisenden, der 12 Jahre und älter ist, ist ein getrenntes Formular auszufüllen. Die Einzelheiten zu Kindern unter 12 Jahren sind in das Formular eines begleitenden Erwachsenen einzutragen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen reisen. Reisen Kinder unter 12 Jahren allein, müssen sie ebenfalls ein Formular ausfüllen.

Das Passagier-Lokalisierungsformular ist vollständig und ehrlich auszufüllen. Nicht ausgefüllte Formulare können zu einer strafrechtlichen Verfolgung, einer Verweigerung der Beförderung durch den Beförderer und einer Verweigerung der Einreise führen.

Das PLF sollte vorzugsweise elektronisch ausgefüllt werden. Das Formular finden Sie auf: <https://travel.info-coronavirus.be/>

- Nach Absenden des elektronischen Formulars erhält der Reisende per E-Mail eine **Bestätigung mit einem QR-Code**. Gegebenenfalls muss der Reisende sie dem Beförderer bei der Abfahrt und bei Grenzkontrollen bei der Ankunft vorzeigen.
- Das elektronische Formular enthält auch einen Fragebogen hinsichtlich einer optionalen Selbsteinschätzung des Kontaminationsrisikos. Auf der Grundlage dieses Fragebogens wird eine SMS mit den zu befolgenden Maßnahmen gesendet. Weitere Erläuterungen zum Testverfahren finden Sie nachstehend unter "Test".

Ist es dem Reisenden nicht möglich, das elektronische Passagier-Lokalisierungsformular (e-PLF) zu nutzen, muss er einen **Ausdruck** des PLF ausfüllen und unterschreiben. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.info-coronavirus.be/de/>

Der Reisende muss dieses Formular vor seiner Ankunft in Belgien herunterladen, ausfüllen und unterschreiben. Bei Kontrollen muss den Kontrollbehörden das Original stets vorgelegt werden können.

- Reisende aus einem Land des Schengen-Raums müssen dem Beförderer das PLF beim Einsteigen vorzeigen und aushändigen.
- Reisende aus einem Land außerhalb des Schengen-Raums müssen das PLF bei Grenzkontrollen bei der Ankunft aushändigen.
- Reisende, die keinen Beförderer in Anspruch nehmen, müssen das PLF innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft in Belgien selbst übermitteln. Dies kann entweder per E-Mail an folgende Adresse: [PLFBelgium@health.fgov.be](mailto:PLFBelgium@health.fgov.be) oder durch Übertragen der Angaben in die elektronische Fassung des PLF erfolgen.

Zur Bestimmung der Quarantäne werden im PLF die letzten 14 Tage berücksichtigt.

Für die Auferlegung einer möglichen Quarantäne oder eines Tests wird ab dem 1. Juli im PLF berücksichtigt, ob die betreffende Person über ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat verfügt oder nicht.

Wenn sich die in das Formular eingetragenen Angaben in den 14 Tagen nach der Ankunft auf dem Staatsgebiet ändern, müssen Sie dies mitteilen, indem Sie die vollständigen und aktualisierten Informationen über ein neues e-PLF auf <https://travel.info-coronavirus.be/> übermitteln. Wenn Sie die Papierfassung verwenden, müssen Sie die geänderte Fassung an folgende Adresse übermitteln: [PLFBelgium@health.fgov.be](mailto:PLFBelgium@health.fgov.be).

Die Fälschung des PLF kann Anlass zur Erstellung eines Protokolls geben, das der Staatsanwaltschaft übermittelt wird.

In Ermangelung eines solchen Formulars oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen kann die Einreise ins Staatsgebiet verweigert werden.

#### **5. Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben?**

**Reisende, die aus Drittländern, EU-Ländern oder Ländern des Schengen-Raums, die als rote Zonen betrachtet werden, zurückkehren**, sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, gelten als "Hochrisikokontakte", was bedeutet, dass sie sich **in Quarantäne begeben müssen**.

- A. Bei Rückkehr aus dem Staatsgebiet **eines Drittlandes, das als rote Zone betrachtet wird**, müssen Sie sich für 10 Tage in Quarantäne begeben und sich vor der Reise (Nichteinwohner) oder an Tag 1 (nur Einwohner Belgiens) und Tag 7 (Einwohner und Nichteinwohner) testen lassen. Die Quarantäne kann nach einem negativen Ergebnis des zweiten Tests, der an Tag 7 durchgeführt wird, aufgehoben werden.
- B. Bei Rückkehr aus **einer roten Zone in der Europäischen Union oder dem Schengen-Raum** müssen Sie sich an Tag 1 oder 2 einem PCR-Test unterziehen und in Quarantäne bleiben, bis das negative Testergebnis bekannt ist.

**Ausnahme:** Reisende, die mit einem Impfbizertifikat eine vollständige Impfung nachweisen können, müssen sich an Tag 1 testen lassen und sich in Quarantäne begeben, bis das Ergebnis bekannt ist (**Situation A**), oder müssen sich nicht testen lassen und sich nicht in Quarantäne begeben (**Situation B**), mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines **Drittlandes** aufgehalten haben, **das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist**.

**Reisende aus einem Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, müssen sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.**

Zur Bestimmung der Quarantäne werden im PLF die letzten 14 Tage berücksichtigt, auch wenn die Farbe der Zone ändert.

Personen, bei denen vor weniger als 3 Monaten eine COVID-19-Diagnose gestellt wurde und die nun als Hochrisikokontakt eines COVID-Falls identifiziert wurden, (oder Reisende, die aus einer roten Zone zurückkehren) sind wahrscheinlich vorübergehend durch Immunität geschützt. In den Vorschriften ist derzeit für Fälle, in denen die Diagnose vor weniger als 2 Monaten gestellt worden ist, eine Quarantänebefreiung vorgesehen.

In nur wenigen Fällen sind strenge Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen - siehe weiter unten "Ausnahmen von Tests und Quarantäne bei Ankunft in Belgien".

Die beim Ausfüllen des Selbsteinschätzungsinstruments vom Arbeitgeber bescheinigten Geschäftsreisen werden für die Bewertung des Passagier-Lokalisierungsformulars berücksichtigt.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

Für Personen, die als "Hochrisikokontakte" gelten, **beginnt die Quarantänezeit** am Tag der Abreise aus dem **Drittland, das als rote Zone betrachtet wird**, sofern dies auf dem PLF eindeutig und objektiv erkennbar ist. Ansonsten beginnt die Quarantäne, sobald der Reisende nach einem Aufenthalt in einem **Drittland, das als rote Zone betrachtet wird**, in Belgien eintrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des behandelnden Arztes bzw. anderslautender Dekrete der föderierten Teilgebiete.

Die Anwendung dieser Maßnahmen wird von der Polizei kontrolliert; bei Nichteinhaltung wird eine Geldbuße von 250 Euro fällig, im Wiederholungsfall auch mehr.

- Die Spezifikation der für jede Region/Gemeinschaft geltenden Regeln finden Sie hier:
  - Wallonie: <http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2020/07/16/2020042369/moniteur#top>
  - Flandern: <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/api2.pl?lg=fr&pd=2020-07-13&numac=2020010414#top>
  - Brüssel-Hauptstadt: [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007071968&table\\_name=loi](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007071968&table_name=loi)
  - Deutschsprachige Gemeinschaft: [http://www.ejustice.just.fgov.be/mopdf/2020/08/10\\_1.pdf#Page94](http://www.ejustice.just.fgov.be/mopdf/2020/08/10_1.pdf#Page94)

Bei Kurzaufenthalten (weniger als 48 Stunden) in Belgien oder im Ausland muss das entsprechende Kästchen auf dem Passagier-Lokalisierungsformular angekreuzt werden und wird keine SMS gesendet. Eine Quarantäne ist in diesem Fall keine Pflicht. Dies gilt jedoch nicht für Reisende aus einem **Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist**.

**Belgier und Einwohner, die im Ausland als infizierte Personen oder Hochrisikokontakte identifiziert wurden, müssen vor ihrer Rückkehr ihre Isolierung und Quarantäne gemäß den Vorschriften des Gastlandes beenden.**

**Die belgischen Gesundheitsbehörden und diplomatischen Dienste müssen im Falle eines Ausnahmeantrags kontaktiert werden. Dies wird nur in Fällen zwingender Notwendigkeit und in Ausnahmefällen in Betracht gezogen.**

## 6. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen?

**Quarantäne** bedeutet, im Haus (einschließlich Garten oder Terrasse) zu bleiben, und zwar an einem einzigen Ort, der vorab anhand des Passagier-Lokalisierungsformulars anzugeben ist. Dies kann eine Privatadresse (bei Verwandten oder Freunden) oder ein anderer Aufenthaltsort, z.B. ein Hotel, sein. Wenn die betreffende Person krank wird, gelten alle Mitbewohner als enge Kontakte.

Während dieses Zeitraums müssen **Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus, vollständig vermieden werden** (stets einen Abstand von 1,5 m wahren).

- Handtücher, Bettzeug und Geschirr bzw. Trinkgefäße dürfen nicht mit den anderen im Haushalt lebenden Personen geteilt werden und wenn möglich muss die Person eine getrennte Toilette und ein getrenntes Badezimmer benutzen.
- Von einer Quarantäne in einem Umfeld mit Personen, die Gefahr laufen, eine schwere Form von COVID-19 zu entwickeln (z. B. Personen älter als 65 Jahre, Personen mit schweren Vorerkrankungen wie Herz-, Lungen- oder Nierenleiden, Personen mit verminderter Immunität), wird abgeraten.
- Besuche von Außenstehenden sind nicht erlaubt.
- Es ist verboten, zu arbeiten und zur Schule zu gehen, außer in den nachstehend erwähnten Ausnahmefällen. Homeoffice ist jedoch möglich.
- Für Fahrten (nach der Ankunft in Belgien) sollte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vermieden werden.
- Der Gesundheitszustand muss streng überwacht werden. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten, ist der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Wenn Symptome auftreten, müssen Sie sich in Selbstisolation begeben und Ihren behandelnden Arzt kontaktieren.
- Während des gesamten Zeitraums der Quarantäne müssen Sie erreichbar bleiben und mit den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.
- Das Verlassen des Quarantäneortes ist **nur für folgende notwendige Aktivitäten erlaubt**, die nicht bis nach Ablauf der Quarantänezeit aufgeschoben werden können, und unter der Bedingung, dass besonders auf die Hygienemaßnahmen und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet und eine Maske (aus Stoff) getragen wird:
  - Fahrten und Ausgänge für dringende medizinische Versorgung und für den Zugang zu Medikamenten,
  - Fahrten und Ausgänge für den Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel, aber nur, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, und nur in Ausnahmefällen,
  - Fahrten und Ausgänge im Rahmen dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten und zur Ausübung der elterlichen Autorität, vorbehaltlich einer Rechtfertigung,
  - Fahrten und Ausgänge zur dringenden und notwendigen Versorgung von Tieren bzw. Haustieren, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann,
  - Fahrten und Ausgänge im Rahmen von Bestattungen.

Unterschied zwischen Quarantäne und Isolierung:

Wenn Sie sich **isolieren** sollen, so gilt dies für einen Zeitraum von **mindestens 10 Tagen**. Dies bedeutet, dass Sie krank sind oder positiv getestet worden sind.

Die Isolierung wird aufgehoben, wenn folgende 3 Bedingungen erfüllt sind:

- frühestens 10 Tage nach Auftreten der Symptome;
- mindestens 3 Tage ohne Fieber;
- eine Verbesserung der Atemwegssymptome.

Zusätzliche Maßnahmen, die im Fall einer Isolierung zu ergreifen sind:

- o Tragen Sie zu Hause eine Maske, um Ihre Mitbewohner zu schützen.
- o Bleiben Sie so viel wie möglich in einem getrennten, gut belüfteten Raum, damit sich das Virus zu Hause nicht ausbreiten kann.
- o Bitten Sie andere Menschen um Hilfe für Ihre Einkäufe.
- o Sie können sich selbst an das Callcenter für Kontaktuntersuchung wenden, sollten damit aber nicht warten.

## **7. Welche Reisenden müssen sich testen lassen?**

### **A. Aus EU-Ländern oder Ländern des Schengen-Raums**

Einwohner Belgiens, die aus einer roten Zone zurückkehren, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich an Tag 1 ihrer Rückkehr nach Belgien testen lassen und sich in Quarantäne begeben, bis das Testergebnis bekannt ist. Wenn die rote Zone auch als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" betrachtet wird, ist ein Test an Tag 7 nach der Rückkehr nach Belgien ebenfalls Pflicht.

Nicht in Belgien ansässige Personen, die aus einer roten Zone kommen, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet testen lassen (wie oben erwähnt). Wenn die rote Zone auch als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" eingestuft ist, ist ein Test an Tag 7 nach der Ankunft in Belgien ebenfalls Pflicht.

#### **Ausnahmen:**

- Reisende, die mit einem Impffertifikat eine vollständige Impfung nachweisen können, müssen keinen Test durchführen.
- Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen.
- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
  - o Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
  - o Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
  - o Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
  - o Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
  - o Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen.

Nach ihrer Rückkehr erhalten die Reisenden eine SMS, mit der sie sich in einem Testzentrum anmelden können, wo die Probe für den PCR-Test entnommen wird. Dazu können in Belgien ansässige Personen mit

einer gültigen Nationalregisternummer oder einer gültigen Bis-Nummer über das Portal [www.meinegesundheit.be](http://www.meinegesundheit.be) einen Termin vereinbaren.

- Fällt der Test positiv aus, wird der Hochrisikokontakt ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde, für mindestens 10 Tage isoliert.
- Wenn der vorab durchgeführte Test negativ ist, brauchen Sie sich nicht in Quarantäne zu begeben. Wenn der Test an Tag 1 Ihrer Rückkehr nach Belgien negativ ist, können Sie Ihre Quarantäne unterbrechen. Personen, die aus einem "Gebiet mit sehr hohem Risiko" zurückkehren, müssen sich jedoch nach wie vor an Tag 7 nach ihrer Rückkehr oder Ankunft in Belgien testen lassen.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

#### B. Aus Drittländern, die als rote Zonen betrachtet werden

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums besitzen oder ihren Hauptwohntort in einem dieser Länder haben und aus einem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird, zurückkehren, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich an Tag 1 der Quarantäne testen lassen (Einwohner Belgiens) oder einen vorab durchgeführten Test mitführen (Nichteinwohner) und sich an Tag 7 der Quarantäne (Einwohner und Nichteinwohner) testen lassen.

Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums besitzen noch ihren Hauptwohntort in einem dieser Länder haben und aus einem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird, kommen, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich neben dem oben erwähnten Test vor der Ankunft an Tag 7 der Quarantäne testen lassen.

#### **Ausnahmen:**

- Reisende, die mit einem anerkannten Impfbefreiungszertifikat eine vollständige Impfung nachweisen können, müssen sich an Tag 1 testen lassen und sich in Quarantäne begeben, bis das Ergebnis bekannt ist, mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.
- Reisende, die mit einem anerkannten Impfbefreiungszertifikat eine vollständige Impfung nachweisen und bei ihrer Ankunft den oben erwähnten vorab durchgeführten Test vorlegen können, müssen sich weder testen lassen noch in Quarantäne begeben, mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.
- Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen, mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.
- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen, wenn sie sie nicht mit einem Beförderer reisen:

- Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
- Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
- "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
- Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
- Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
- Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternschaft nach Belgien reisen.

Reisende aus Drittländern, die als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" eingestuft sind, müssen sich immer an Tag 1 (nur Einwohner Belgiens) und an Tag 7 (Einwohner und Nichteinwohner) der Quarantäne testen lassen.

Nach ihrer Rückkehr erhalten die Reisenden eine SMS, mit der sie sich in einem Testzentrum anmelden können, wo die Probe für den PCR-Test entnommen wird. Dazu können in Belgien ansässige Personen mit einer gültigen Nationalregisternummer oder einer gültigen Bis-Nummer über das Portal [www.meinegesundheit.be](http://www.meinegesundheit.be) einen Termin vereinbaren.

- Fällt der Test positiv aus, wird der Hochrisikokontakt ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde, für mindestens 10 Tage isoliert.
- Fällt der Test eines Einwohners an Tag 1 negativ aus, erhält er an Tag 5 eine neue Einladung per SMS für einen neuen Test an Tag 7. Er muss trotz des negativen Tests am ersten Tag in Quarantäne bleiben.
- Wenn der Test an Tag 7 negativ ist, kann der Hochrisikokontakt aus der Quarantäne entlassen werden.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

Wenn kein Test durchgeführt wurde (z. B. bei einem Kind unter 12 Jahren) oder das Testergebnis nicht rechtzeitig vorliegt, endet die Quarantäne asymptomatischer Reisender nach 10 Tagen ab dem **letzten Tag im Hochrisikogebiet**.

### 8. **Ausnahmen von Tests und Quarantäne bei Ankunft in Belgien**

Auch wenn es unter bestimmten Umständen möglich ist, von der Quarantäne oder den Tests befreit zu werden, sollte das Ziel immer sein, die allgemeinen Regeln für Tests und Quarantäne so weit wie möglich einzuhalten.

	<b>Liste der Ausnahmen von der Quarantäne</b>	<b>Liste der Ausnahmen von der Probenahme<sup>[1]</sup></b>
<b>Allgemeine Ausnahme(n),</b>	Das Verlassen des Quarantäneortes ist nur für folgende notwendige Aktivitäten erlaubt,	- Personen, die sich aus medizinischen Gründen keiner

<p><b>aufgrund unbedingt notwendiger Fahrten und Ausgänge, für Personen, die eine Quarantäne einhalten bzw. sich einer Probenahme unterziehen müssen</b></p>	<p>die nicht bis nach Ablauf der Quarantänezeit aufgeschoben werden können, und unter der Bedingung, dass besonders auf die Hygienemaßnahmen und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet und eine (chirurgische) Mund-Nasen-Maske getragen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrten und Ausgänge für dringende medizinische Versorgung und für den Zugang zu Medikamenten,</li> <li>- Fahrten und Ausgänge für den Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel, aber nur, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, und nur in Ausnahmefällen,</li> <li>- Fahrten und Ausgänge im Rahmen dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten und zur Ausübung der elterlichen Autorität, vorbehaltlich einer Rechtfertigung,</li> <li>- Fahrten und Ausgänge zur dringenden und notwendigen Versorgung von Nutztieren (Haustieren), wenn sich sonst niemand darum kümmern kann,</li> <li>- Fahrten und Ausgänge im Rahmen von Bestattungen.</li> </ul>	<p>Probenahme unterziehen können und dies nachweisen (ärztliches Attest),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen, die für einen Test vorstellig werden, bei denen jedoch der für die Durchführung der Probenahme verantwortliche Arzt entscheidet, dass kein Test durchgeführt werden kann.</li> </ul>
<p><b>Personen, die nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone aus wesentlichen oder beruflichen Gründen vollständig von der Quarantäne bzw. Probenahme befreit sind</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft unterwegs sind,</li> <li>- Personal, das mit dem Gütertransport betraut ist, und andere im Transportsektor tätige Personen, die in der Ausübung ihrer Funktion unterwegs sind,</li> <li>- Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,<sup>[2]</sup></li> <li>- Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft reisen,</li> <li>- Schüler, Studenten und Praktikanten, die sich im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums täglich oder wöchentlich ins Ausland begeben,</li> <li>- Schüler aus dem Grenzgebiet, die im Rahmen des Pflichtunterrichts oder des Hochschul- oder Weiterbildungsunterrichts zu oder von dem Ort aus reisen, an dem ihnen der Unterricht erteilt wird,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft unterwegs sind,</li> <li>- Personal, das mit dem Gütertransport betraut ist, und andere im Transportsektor tätige Personen, die in der Ausübung ihrer Funktion unterwegs sind,</li> <li>- Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,<sup>[2]</sup></li> <li>- Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft reisen,</li> <li>- Schüler, Studenten und Praktikanten, die sich im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums täglich oder wöchentlich ins Ausland begeben,</li> <li>- Schüler aus dem Grenzgebiet, die im Rahmen des Pflichtunterrichts oder des Hochschul- oder Weiterbildungsunterrichts zu oder von dem Ort aus reisen, an dem ihnen der Unterricht erteilt wird,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs.</li> </ul> <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs.</li> </ul> <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen</p>
<p><b>Personen, die nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone teilweise von der Quarantäne bzw. Probenahme befreit sind</b></p> <p><b>Die Ausnahme von der Quarantäne bezieht sich nur auf die Erfüllung des wesentlichen Grunds der Reise nach Belgien<sup>[3]</sup> oder auf die Ausübung ihrer Funktion in Belgien, nachdem sie einen beruflichen oder wesentlichen Grund in einer roten Zone erfüllt haben.<sup>[4]</sup></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schüler, Studenten und Auszubildende im Rahmen einer Prüfung oder einer Pflichtaufgabe,</li> <li>- Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Gemeinschaft, Inhaber eines Mandats, gewählte Vertreter und offizielle Vertreter der internationalen Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in Belgien, im Rahmen einer wesentlichen Aktivität, die weder auf Distanz noch per Videokonferenz ausgeübt werden kann,</li> <li>- Staats- und Regierungschefs, Regierungsmitglieder, Parlamentarier und hohe Beamte, diplomatisches, konsularisches und technisches Personal in beruflichem Auftrag, im Rahmen einer wesentlichen Tätigkeit, die weder auf Distanz noch per Videokonferenz ausgeführt werden kann,</li> <li>- Personal einer internationalen Organisation oder von einer solchen Organisation eingeladene Personen, deren physische Präsenz für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Organisation erforderlich ist, einschließlich Inspektoren von Kernanlagen,</li> <li>- Saisonarbeiter,</li> <li>- Personen, die aus zwingenden familiären Gründen reisen (schwere Krankheit mit Krankenhausaufenthalt, Präterminalsituation, Todesfall), soweit dies zur Erreichung der zwingenden familiären Gründe erforderlich ist,</li> <li>- hochqualifizierte Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig und unaufschiebbar ist (sofern vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt als relevant festgelegt - denn der Arbeitsarzt muss über die möglichen Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchreisende, die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten.</li> </ul> <p>NB: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen</p>

<p><b>In der übrigen Zeit (z. B. Freizeit, Wochenende, Urlaub, nach Feierabend, ...) müssen diese Quarantäne weiterhin einhalten.</b></p>	<p>Dazu gehören auch Berufssportler, Berufsfachkräfte des Kultursektors und Wissenschaftler, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit reisen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Journalisten in der Ausübung ihres Auftrags,</li><li>- Durchreisende, die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten,</li><li>- Patienten, die aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortsetzung einer dringenden medizinischen Behandlung reisen,</li><li>- Personen, die reisen, um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten.</li></ul> <p>NB: Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- allgemein keine Symptome aufweisen,</li><li>- kein Hochrisikokontakt einer unter demselben Dach wohnenden Person mit bestätigter COVID-19-Diagnose sein,</li><li>- nicht positiv auf COVID-19 getestet sein,</li><li>- Kontakte mit der Öffentlichkeit auf ein striktes Minimum beschränken,</li><li>- möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,</li><li>- nicht im Homeoffice arbeiten können,</li><li>- jederzeit die Abstandsregeln einhalten und am Arbeitsplatz ordnungsgemäß eine (chirurgische) Mund-Nasen-Maske tragen,</li><li>- den Kontakt mit anderen Mitarbeitern begrenzen. In der Praxis bedeutet dies möglichst getrennte Ein- und Ausgänge, getrennte Umkleieräume und getrennte Pausen- und Essensbereiche.</li></ul> <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>	
---	--	--

<p><b>Die 48-Stunden-Regel</b></p>	<p>Personen, die nach Belgien einreisen und sich höchstens 48 Stunden in einer roten Zone aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, es sei denn, die Person hat sich während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien in einem Hochrisikoland (VOC-Land) aufgehalten.</p>	<p>Personen, die nach Belgien einreisen und sich höchstens 48 Stunden in einer roten Zone aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, es sei denn, die Person hat sich während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien in einem Hochrisikoland (VOC-Land) aufgehalten.</p>
<p><b>Personen, die teilweise von der Quarantäne aufgrund eines Hochrisikokontakts ("medizinische Quarantäne") oder nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone, nachdem sie einen beruflichen oder wesentlichen Grund erfüllt haben, befreit sind</b></p> <p><b>Die Ausnahme von der Quarantäne bezieht sich nur auf die Erfüllung des wesentlichen Grundes der Reise nach Belgien oder auf die Ausübung der wesentlichen Funktion in Belgien.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (vorbehaltlich einer Bescheinigung des Arbeitgebers, sofern dies relevant ist) Arbeitnehmer, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit in Laboratorien mit dem Virus, das COVID-19 verursacht, in Kontakt kommen.</li> <li>- Personen, die in einem Schlüsselsektor im Sinne von Anlage 1 zum ME vom 28. Oktober 2020 beschäftigt sind, wenn ihre Arbeit folgenden Kriterien gleichzeitig entspricht:             <ul style="list-style-type: none"> <li>o dringender Bedarf (vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt festgelegt - denn dieser muss über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen),</li> <li>o notwendige Situation (vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt festgelegt - denn dieser muss über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen),</li> <li>o unverzichtbare und unersetzliche Funktion, die im Kontinuitätsplan des Unternehmens beschrieben ist. Mitarbeiter von Unternehmen ohne Business Continuity Plan werden niemals von dieser Quarantäne-Ausnahme profitieren können,</li> <li>o kurzfristig (Dauer der Quarantäne) gefährdete Kontinuität der wesentlichen Dienstleistung des Unternehmens,</li> <li>o alle anderen Alternativen wurden geprüft und haben sich als nicht ausreichend erwiesen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Der Arbeitgeber stellt dem Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und dem Arbeitsarzt eine Liste der betroffenen Personen zur Verfügung.</p>	

<p><b>In der übrigen Zeit (z. B. Freizeit, Wochenende, Urlaub, nach Feierabend, ...) müssen diese Quarantäne weiterhin einhalten.</b></p>	<p>Nach Genehmigung durch den Ausschuss für Gefahrenverhütung und Arbeitsschutz des Unternehmens wird die Ausnahme von der Quarantäne bescheinigt und eine namentliche Liste der betroffenen Personen täglich fortgeschrieben.</p> <p>NB: Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. allgemein keine Symptome aufweisen,</li><li>2. kein Hochrisikokontakt einer unter demselben Dach wohnenden Person mit bestätigter COVID-19-Diagnose sein,</li><li>3. nicht positiv auf COVID-19 getestet sein,</li><li>4. Kontakte mit der Öffentlichkeit auf ein striktes Minimum beschränken,</li><li>5. möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,</li><li>6. nicht im Homeoffice arbeiten können,</li><li>7. jederzeit die Abstandsregeln einhalten und am Arbeitsplatz ordnungsgemäß eine (chirurgische) Mund-Nasen-Maske tragen,</li><li>8. den Kontakt mit anderen Mitarbeitern begrenzen. In der Praxis bedeutet dies möglichst getrennte Ein- und Ausgänge, getrennte Umkleieräume und getrennte Pausen- und Essensbereiche.</li></ol>	
---	--	--

<sup>[1]</sup> Personen, die eine Probenahme verweigern, gelten als positiv und müssen sich in Selbstisolation begeben.

<sup>[2]</sup> Unter strikter Einhaltung der zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos festgelegten Protokolle.

<sup>[3]</sup> Z. B. ein ausländischer Spitzensportler aus einer roten Zone, der nach Belgien kommt, um an einem Wettkampf teilzunehmen.

<sup>[4]</sup> Z. B. ein Mitglied der belgischen Regierung, das sich zu einer Versammlung in eine rote Zone begeben hat und nach Belgien zurückkehrt und dort sein Amt ausübt.

### **9. Was ist mit Personen, die entgegen den Reisehinweisen reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken?**

In den allgemeinen Vertragsbedingungen einer spezifischen Reiseversicherungspolice sind die Fälle festgelegt, in denen die Reiseversicherung greift. Folglich geht aus den allgemeinen Vertragsbedingungen hervor, ob medizinische Unkosten und/oder Rückholkosten gedeckt sind, wenn der Betreffende die Reise trotz Reisewarnung antritt und vor Ort erkrankt. Die meisten Reiseversicherungsanbieter bieten in diesem Fall keinerlei Deckung. Bei Krankenhausversicherungen sind die Bedingungen, unter denen der Anbieter der Krankenhausversicherung für Kosten im Ausland aufkommt, ebenfalls in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

Info Coronavirus

<https://www.info-coronavirus.be/de/>

FÖD Auswärtige Angelegenheiten

- <https://diplomatie.belgium.be/de>

FÖD Mobilität

- [https://mobilit.belgium.be/fr/transport\\_aerien/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus) (FR) bzw. [https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus) (NL)
- [https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid_19_coronavirus) (FR) bzw. [https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid_19_coronavirus) (NL)
- [https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus) (FR) bzw. [https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus) (NL)

Weitere Informationen über die Anwendung Coronalert finden Sie unter: <https://coronalert.be/de/faq-de/>.